



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

„Verurteilen“ Debatte über das aktuelle Buch von Geoffroy de Lagasnerie

Interview mit Geoffroy de
Lagasnerie

Mit Beiträgen von
*Christa Pelikan &
Katrin Kremmel,
Gerry Johnstone,
Brunilda Pali,
Frank Winter,
Karl-Ludwig Kunz
und David Scott*

Wir stellen vor:
The Foresee Research Group

International:
Marian Liebmann über
Restorative Cities in England

Rechtliches:
*Johannes Kaspar und Isabel
Kratzer-Ceylan* diskutieren Wie-
dergutmachung bei mehreren
Geschädigten

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Thema:	
<i>Geoffroy de Lagasnerie im Gespräch mit Theresa M. Bullmann:</i> Eine andere Justiz ist möglich.....	4
<i>Karl-Ludwig Kunz: Eine heilsame Irritation für Strafrechtler</i>	9
<i>Katrin Kremmel und Christa Pelikan: Zum Problem des staatlichen Gewaltmonopols</i>	12
<i>Gerry Johnstone: Kriminalität neu denken</i>	16
<i>Brunilda Pali: Restorative Justice sozialisieren</i>	20
<i>David Scott: Die Kritik der Strafjustiz zu ihrem logischen Schluss bringen:</i> eine abolitionistische Perspektive	24
<i>Frank Winter: Gerechtigkeit an und für sich gibt es nicht</i>	29
Rechtliches:	
<i>Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan:</i> Unvollständige Wiedergutmachung bei mehreren Geschädigten	33
Wir stellen vor: <i>The Foresee Research Group</i>	36
International:	
<i>Marian Liebmann: Von Restorative Justice zu ‚Restorative Cities‘</i>	39
Literaturtipps:	
<i>Hendrik Middelhof/Winfried Priem:</i> Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht – Das Handbuch für die Praxis	43
<i>David Scott: Against Imprisonment. An Anthology of Abolitionist Essays</i>	44
Film:	
Sieben Stunden	45
Impressum	47

Prolog

Liebe Leser*innen,

eine differenzierte Kritik an der westlichen Justizpraxis war der Motor für die Entwicklung von Theorie und Praxis der Restorative Justice. Erst durch diesen Perspektivwechsel kam der interpersonelle Konfliktcharakter von Straftaten zum Vorschein. Seitdem werden in der RJ Rahmenbedingungen geschaffen, in denen Konflikte im gesamten Kontext – individuell wie sozial – aufgearbeitet, verstanden und im Sinne der Beteiligten lebensweltnah bearbeitet werden können.

In seinem aktuellen Buch „Verurteilen – Der strafende Staat und die Soziologie“ (2017, Suhrkamp) formuliert der französische Soziologe *Geoffroy de Lagasnerie* eine radikale Kritik am ‚strafenden Staat‘. Im Zentrum seiner Arbeit steht die Infragestellung von Gerichtsprozessen und Gerichten. Sein Ziel besteht darin zu zeigen, „bis zu welchem Grad die Modalitäten, durch die der Strafrechtsapparat sich entfaltet, in eine allgemeinere Ökonomie der Mächte und Wahrnehmungen eingebettet sind“ (S. 17). Auf der Grundlage mehrjähriger Beobachtungen von Pariser Gerichtsverhandlungen stellt er z. B. Transzendenz, Allgemeinheit und Neutralität als ‚Gründungsmythen‘ der Rechts- und Staatsordnung dar (S. 180) und dechiffriert die herrschende Justizpraxis als verschleierte Gewaltzufügung. Weiter beanstandet er die dekontextualisierte Individualisierung von Schuld und Verantwortungszuschreibung. Sein Postulat: Ein anderes Strafsystem, das „die Begriffe von Verantwortung, Strafbarkeit, Verbrechen, Strafe“ (S. 38) im Sinne eines „zivilen, horizontalen, singulären Rechts“ (S. 237) neu ausfüllt und ‚wirkliche‘ Gerechtigkeit schafft. Man könnte meinen, dass de Lagasnerie hiermit eine Steilvorlage für kriminalpolitische Schlussfolgerungen im Sinne einer RJ liefert. Irritierenderweise stellt er in seinem Buch jedoch keine Verbindung zwischen beidem her.

Für die einen ist „Verurteilen“ eine der besten, tiefgründigsten Kritiken des Strafrechtssystems seit *Michel Foucault* (*Brunilda Pali*).

Für andere ist es ‚alter Wein in neuen Schläuchen‘, der sich nur als neu und facettenreich verkaufen lässt, solange der gesamte Diskurs kritischer Kriminologie, Psychoanalyse und ‚Antipsychiatrie-Bewegung‘ ausblendet wird (*Frank Winter*). Ungeachtet dieser und anderer Bewertungen sind Kritik und Fragen, die de Lagasnerie in seinem Buch aufwirft, für den deutschsprachigen Diskurs über eine alternative Justizpraxis hochaktuell und verlangen eine differenzierte, selbstkritische Auseinandersetzung. Mit dieser Ausgabe des TOA-Magazins schaffen wir hierfür ein Forum: Im Kontext des Themenschwerpunktes setzen sich international renommierte Wissenschaftler*innen aus angrenzenden Disziplinen mit de Lagasneries Kritik, ihren Forderungen und den daraus folgenden Implikationen für Recht, Soziologie, Kriminologie, Psychologie und RJ auseinander. Bevor Beiträge über *de Lagasnerie* folgen, lassen wir den Autoren in einem Interview zunächst selbst über die Kernelemente seiner Theorie und seiner Mahnung an die ‚RJ-Community‘ zu Wort kommen.

Darüber hinaus: Nachhaltig inspiriert von der 10th International Conference des European Forum for Restorative Justice in Tirana (siehe Bericht in Heft Nr. 2/18), greifen wir in dieser Ausgabe u. a. zwei von vielen Tagungshighlights auf: *Dr. Marian Liebmann* schreibt über die „Entwicklung von Restorative Cities in England“ und wir stellen Ihnen die diesmaligen Gewinner*innen des European Restorative Justice Awards vor: *The Foresee Research Group* aus Ungarn.

Wir wünschen Ihnen eine spannende, irritierende und inspirierende Lektüre!

Im Namen der Redaktion



Christoph Willms,
Köln im November 2018



Bild: Christoph Willms

Eine andere Justiz ist möglich

**Interview mit Geoffroy de Lagasnerie,
Autor von „Verurteilen“**

Geoffroy de Lagasnerie

ist Soziologe und Philosoph. Er ist Professor an der *École Nationale Supérieure d'Arts* in Paris-Cergy und Autor von ‚Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie‘ von ‚Denken in einer schlechten Welt‘ und ‚Die Kunst der Revolte‘.



Bild: Geoffroy de Lagasnerie

TOA-Magazin: In Deinem Buch schreibst Du: Verurteilen ist Gewalt. Worin besteht denn die Gewalt der Justiz?

Geoffroy de Lagasnerie: „Rechtsstaat“ und „Gewalt“ werden oft als Gegensätze präsentiert und man vergisst, in welchem Maße ein Strafverfahren gewalttätig ist. Aus der Sicht des „Delinquenten“ betrachtet, stellen sich die justiziellen Vorgänge als sehr gewaltförmig dar: Von der Polizei festgenommen zu werden, bedeutet, Handschellen angelegt zu bekommen, der Freiheit beraubt und in einen Käfig gesteckt zu werden. Anschließend wirst du gezwungen, vor Gericht zu erscheinen, wo alles darauf ausgerichtet ist, dich zu enteignen. Deine Worte werden mit den Worten des Staates ersetzt und es wird für dich gesprochen. Schließlich entscheiden Menschen, denen du dies niemals erlaubt hast, über den Fortgang deines Lebens. Was könnte gewaltvoller sein?

TOA-Magazin: Du schreibst auch vom Verlust der Macht über die Interpretation deiner Geschichte. Sie wird reinterpretiert.

Geoffroy de Lagasnerie: Wenn man Institutionen-kritik betreibt, ist eine der wichtigsten Operationen, ihre vorgebliche Funktion der tatsächlichen gegenüberzustellen. Foucault zeigte beispielsweise, dass die scheinbare Funktion des Gefängnisses die Strafe ist, eine seiner wirklichen Funktionen aber in der Produktion von Rückfälligkeit besteht. Die Institutionen tun also etwas anderes, als sie sagen. Und ich glaube, dass ein Gerichtsprozess nicht der Feststellung der Schuld des Angeklagten dient, denn diese ist meist offensichtlich, sondern dass seine wirkliche Funktion das Erzählen einer Geschichte ist. Es geht darum, im Nachhinein eine justizielle Narration der Straftat zu erschaffen, die sie so rekonstruiert, dass die Strafe gerechtfertigt ist. Dieser Vorgang enthebt Beschuldigte und Geschädigte jeder Möglichkeit, die Wahrheit über das, was vorgefallen ist und wie sie es erlebt haben, auszusprechen. Nils Christie hat es treffend beschrieben: Die Angehörigen der Justiz sind professionelle Diebe. Daran gehindert zu werden, in eigenen authentischen Worten über die Tat zu sprechen, ist ein Akt symbolischer Gewalt.

TOA-Magazin: ...an dem die PsychologInnen mit schuld seien. Die Psychologie kommt in Deinem Buch sehr schlecht weg.

Geoffroy de Lagasnerie: In Frankreich haben die PsychologInnen und PsychiaterInnen eine sehr prominente Stellung am Schwurgericht. Sie setzen ahistorische und apolitische Konzeptionen ein, um zu belegen, dass jeder kriminelle Akt letztlich Ausdruck von Charakterfehlern der Angeklagten ist. Sie bedienen sich dabei einer Vorgehensweise, die ich „Endogenisierung der Welt“ nenne, sprich, sie tun so, als ob die Welt nicht existiert und das Verhältnis eines Individuums zur Welt letztlich nur sein Verhältnis zu ihm selbst ist. Ein Bankräuber algerischer Herkunft, der in einem Elendsviertel lebt, wird etwa nicht als Produkt der ökonomischen und rassistischen Unterdrückung in Frankreich angesehen, sondern, dank der PsychiaterInnen wird der Grund für seine Handlungen in sein Inneres verlegt und als Habgier definiert. Demgegenüber leugnet die Soziologie zwar nicht, dass es psychische Dynamiken gibt, sie wird aber stets die Realität aufgrund sozialer Faktoren rekonstruieren und sich somit in Konfrontation zum Repressionsapparat befinden. Das heißt nicht, dass es keine psychologischen Mechanismen gibt, aber wenn man die Psychologie von der Soziologie trennt, wird man zwangsweise zum Komplizen der justiziellen Vorgänge.

TOA-Magazin: Du beharrst darauf, dass es nicht darum geht, den Staat als solches anzugreifen, sondern vielmehr von ihm zu verlangen, dass er die Prinzipien des Sozialstaats auch in der Justiz anwendet. Warum gehst Du nicht, wie viele AbolitionistInnen, einen Schritt weiter? Der Staat bleibt ja ein Herrschaftsinstrument.*

Geoffroy de Lagasnerie: Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich glaube ganz und gar nicht an eine Art Essentialismus, dass es den Staat ‚als solches‘ gibt. Ich denke, dass der Staat ein Instrument ist, den man verschiedenartig einsetzen kann. Im Staat, wie er heute existiert, gibt es bereits nichtrepressive Prinzipien. Das Strafrecht ist selbst weniger auf der Idee der Strafe als auf dem Prinzip der Schuldlosigkeit aufgebaut. Es hat Kriterien entwickelt, um die Menschen der Strafe zu entziehen, darunter Minderjährigkeit, Unzurechnungsfähigkeit, Notwehr. Tatsächlich, meine ich, ist der Staat ein inkohärentes Gebilde mit zwei Gesichtern. Das eine ist das der Repression, Strafe, Kontrolle. Es gibt aber auch das zweite, den Sozial-

staat, die Mediation, den Minderheitenschutz etc. Im Staat kämpfen diese beiden Prinzipien miteinander, und er gehört weder der einen noch der anderen Seite vollständig.

TOA-Magazin: Wie kann sich nun die Restorative Justice darin positionieren, ohne Komplizin zu werden?

Geoffroy de Lagasnerie: Als erstes finde ich es wichtig, den Grundsatz zu verteidigen, dass es keine Delikte ohne Opfer gibt. Das würde den Staat daran hindern, stets neue Straftatbestände zu erfinden. Wenn man bedenkt, dass achtzig Prozent der Inhaftierten in den USA aufgrund von Drogendelikten einsitzen, dann macht das schon sehr viel aus. Zweitens gibt es einen Punkt, bei dem man aufpassen muss: Die Restorative Justice tendiert dazu, Straftaten als per se negativ zu beschreiben, als gäbe es einen Zustand des sozialen Gleichgewichts, der durch die Tat gestört wurde. Man kann es aber auch so sehen, dass die Gesellschaft selbst nicht im Gleichgewicht ist und die Handlung einen Ausgleich hergestellt hat. Wenn man sich etwa einen Armen vorstellt, der Schmuck klaut, fällt es mir schwer, hier von der Störung eines Gleichgewichts zu sprechen, das nun wieder hergestellt werden muss. Ich halte es für wichtig, dass die Restorative Justice sich nicht die staatliche Definition dessen, was Unrecht ist, zu eigen macht und sich so an der Entpolitisierung der Frage beteiligt. Ich meine damit nicht, dass es okay ist, Leute anzugreifen, aber ich sage, dass es eine bestimmte Abhängigkeit von den Auffassungen des Staates gibt, die wir auflösen müssen.

TOA-Magazin: Ich würde gerne noch auf ein anderes, ebenfalls sehr ambivalentes Thema zu sprechen kommen, nämlich die Verantwortung. Du kritisierst, dass die Idee der individuellen Verantwortung nicht dienlich ist beim Versuch, sogenannte Straftaten oder andere Konflikte zu erklären oder zu behandeln, da die Frage der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung dabei ausgeklammert wird. Gleichzeitig ist Verantwortungsübernahme durch das Individuum ein zentraler Pfeiler von Restorative-Justice-Prozessen. Es scheint also schwierig, Frieden zu schließen zwischen dem Problem, das Du nennst, und der Tatsache, dass wir individuelle Verantwortung brauchen, damit es zu einem Dialog zwischen TäterIn und Opfer kommen kann.

* Abolitionismus: Bewegung zur Abschaffung der (Gefängnis-) strafe, entstanden aus der Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei.

Geoffroy de Lagasnerie: Die Kritik der Verantwortlichkeit ist gar nichts Abstraktes, sie existiert sogar im Strafrecht selbst mit den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Das Buch geht von der Beobachtung aus, dass der Staat ständig mit der Konstruktion von Nichtverantwortlichen befasst ist, ob nun als Unzurechnungsfähige, Kindern oder aus Notwehr Handelnden. Es gibt sogar eine Wissenschaft, die einst die Verantwortlichkeit der Individuen kritisierte, und das ist die Psychiatrie. Im 19. Jahrhundert war sie es, die die Menschen vor dem strafenden Staat schützte, indem sie argumentierte, dass sie nicht urteilsfähig seien und es daher einer Therapie und nicht der Strafe bedürfe. Könnte man sich nicht eine ähnliche Argumentationsfigur vorstellen, die die sozialen Bedingungen und die Rolle der sozialen Interaktionen nutzt, um das Verhalten der Menschen zu erklären, und somit das soziologische Wissen benutzt, um die individuelle Verantwortlichkeit in Frage zu stellen?

Die statistischen Fakten sind klar. Sie lassen erkennen, dass Gewaltverbrechen und Drogendelikte hauptsächlich von Menschen aus den unterdrückten gesellschaftlichen Schichten, und zwar aus den prekarierten Fraktionen dieser Schichten, begangen werden. Zum Beispiel Mord: In Frankreich, den USA und England geschehen 95 Prozent der Morde im prekarierten Teil der Arbeiterklasse, sie bringen sich dort gegenseitig um. Als Soziologe interpretiere ich das als Auswirkung von bestimmten Lebensbedingungen. Die Situation schafft den Mörder, nicht die individuelle Psychodynamik oder die Persönlichkeit. Und wenn man nun davon ausgeht, dass die Situationen stärker verantwortlich sind als die Individuen ...

TOA-Magazin: ... muss man die Situationen bestrafen ... (beide lachen)

Geoffroy de Lagasnerie: ... muss man die Situationen verändern, und das heißt, die sozialen Bedingungen transformieren! Tatsächlich halte ich die Individualverantwortung für einen Mythos. Eine Interaktion besteht immer aus der Begegnung des Habitus – also der Art,

wie man die soziale Umgebung und die sozialen Umstände verinnerlicht hat – und der Struktur der Möglichkeiten. Der gleiche männlich-sportliche Habitus kann einen großen Fußballer oder einen Bankräuber hervorbringen. Man muss also die Struktur der Möglichkeiten ändern, wenn man will, dass die Menschen anders leben und handeln. Abgesehen von der Frage der Verantwortung kritisiere ich aber vor allem die Individualisierung in der Wahrnehmung, also die Tatsache, dass wir den Grund für das, was uns widerfährt, in einem Individuum verorten und nicht in den sozialen Strukturen und Machtverhältnissen. Soziale Strukturen sind jedoch genauso real wie Individuen. In der Wirtschaftswelt ist das anerkannt, hier gibt es die ‚juristische Person‘, und die kann auch belangt werden, ohne dass die ‚natürlichen Personen‘, die in ihr arbeiten, verurteilt werden. Das gleiche passiert in Bezug auf Entschädigungszahlungen nach Menschenrechtsverbrechen, da werden ganze Staaten zur Verantwortung gezogen. Man kann also Strukturen verantwortlich machen.

TOA-Magazin: Möglicherweise geht es hier auch um eine Begriffsverwirrung. Im Bereich der Restorative Justice versuchen wir die Begriffe Schuld und Verantwortung auseinander zu halten, indem wir Schuld als etwas Rückwärts-gewandtes definieren, das auf Bestrafung aus ist, während wir Verantwortung eine zukunfts-orientierte Bedeutung geben, in der es um Lösungssuche und Wiedergutmachung geht. Schuld schafft Ohnmacht, da man die Vergangenheit nicht ändern kann und somit bleibt nur die Bestrafung. Und Verantwortung schafft die Möglichkeit der Wiedergutmachung.

Geoffroy de Lagasnerie: Eine zukunfts-gewandte Antwort auf Unrecht liegt in der sozialen Veränderung, während der Staat in der Geschichte des Beschuldigten wühlt und ihn für seine Vergangenheit bestraft, einverstanden. Aber ich fürchte, dass wir, wenn wir die Idee der individuellen Verantwortung beibehalten, der Strafologik nicht entkommen. Zudem scheint es mir, als hinderten uns die Themen ‚Straftaten‘ und ‚Leiden‘ am Denken. Ich illustriere die Fragen von Nichtverantwortlichkeit und Entschuldigungsgründe an einem anderen Beispiel, nämlich der Kritik Bourdieus an den Auswahlverfahren an den Schulen. Bourdieu zeigt, dass Jungen aus den unteren Gesellschaftsschichten ab ihrem 13. Lebensjahr

Geoffroy de Lagasnerie

Verurteilen.

Der strafende Staat und die Soziologie

Originaltitel:

Juger. L'état pénal face à la sociologie

Suhrkamp, Berlin 2018, 271 Seiten, 26,- €.

systematisch aus dem Schulsystem aussortiert werden. Sie scheitern an allen Prüfungen etc. Wenn man also nachweist, dass es eine systematische schulische Auslese der Söhne der Arbeiterklasse gibt, wird man ja nicht sagen, dass sie letztlich trotzdem verantwortlich dafür sind, dass sie in der Schule versagt und sich nicht genug angestrengt haben! Die soziologische Logik legt daher nahe, die Idee der individuellen Verantwortung aufzugeben.

TOA-Magazin: Aber was bringt den Urheber einer Tat in den Dialog mit der von ihm geschädigten Person? An wen kann sie sich wenden? An die Gesellschaft? Sie hat ja schließlich trotzdem ihre Fragen, das Bedürfnis nach Auskunft oder Selbstmitteilung.

Geoffroy de Lagasnerie: Ja, das verstehe ich sehr gut. Ich stelle nur Fragen an Restorative Justice. Eine weitere betrifft den Umgang mit Traumatisierung und Opferstatus. Ich verstehe das politische Projekt, Leiden und Trauma ins Zentrum zu stellen, aber ich denke, man kann auch ein anderes politisches Projekt erdenken, und zwar die Entdramatisierung der Kriminalität, dass man also Traumatisierung nicht kultiviert und die Leute sich nicht über die Maße auf die Frage des Traumas konzentrieren. Es gibt sehr schwere Verbrechen, ohne Zweifel. Aber wir sollten nicht die justizielle Konstruktion der Kriminalität als etwas stets Schreckliches übernehmen. Ich betone in meinem Buch immer wieder, dass der Staat überdramatisiert. Er verwandelt einen Handtaschendiebstahl in einen Angriff auf die ganze Gesellschaft. Die Restorative Justice sollte sich nicht an diesem Manöver beteiligen. Die Entdramatisierung ist auch eine geeignete Art,

auf Straftaten zu reagieren: es psychologisch herunterzukochen und als unangenehmen Moment im Leben abzuhaken. Es gibt ja vieles im Leben, worunter wir leiden, was nicht im geringsten mit Kriminalität zu tun hat.

TOA-Magazin: Mir wäre es wichtig, die Definition darüber, ob etwas schlimm ist oder nicht, den Leuten selbst zu überlassen. Bei der Frage der individuellen Verantwortung kommen wir beide vermutlich nicht überein: Es gibt die persönliche Geschichte, die Struktur der Gesellschaft und die Tat selbst, darin sind wir uns einig, aber ich finde doch, ob man nun die Wahl hatte oder nicht, man muss zu seinen Handlungen stehen und die Konsequenzen tragen.

Geoffroy de Lagasnerie: Die Wahrheit dessen, was geschehen ist, anzuerkennen, ist sehr wichtig, und bedeutet doch gerade, die soziale Totalität, den Moment und die Geschichte zu sehen. Das ist aber nicht das Gleiche wie die Idee der persönlichen Verantwortung, die ein juristisches oder politisches Konstrukt ist, um sagen zu können: Du hast die Tat gewählt, du hättest sie auch unterlassen können.

TOA-Magazin: Auch wenn ich meine Handlungen vielleicht nicht bewusst gewählt habe, so bleiben es doch meine Handlungen. Niemand hat sie an meiner Stelle ausgeführt. Vielleicht hatte ich aus vielen verschiedenen Gründen keine andere Wahl, aber es bin doch ich, die sie vollbracht hat. Wie gehen wir damit um?

Geoffroy de Lagasnerie: Andersrum: Wie können wir am Begriff der individuellen Verantwortung festhalten, ohne den Diskurs zu bedienen, der die Strafe rechtfertigt? Es erscheint mir schwierig, eine Kritik der Strafjustiz zu

konzipieren, solange wir an der Idee der individuellen Verantwortung festhalten, denn die Strafjustiz gründet ja auf der Annahme, dass die Strafe abschreckende Wirkung hat, indem sie durch die Antizipation der Sanktion die Handlung verhindert.

TOA-Magazin: Wie kommen wir hier weiter? Welche nicht verhandelbaren Bedingungen würdest Du für ein „Recht, das Gerechtigkeit widerfahren lässt“, wie Du es gegen Ende des Buches forderst, aufstellen?

Geoffroy de Lagasnerie: Als erstes: die Betroffenen ins Zentrum. Damit würde der Staat den Menschen dienen, anstatt sich ihrer zu bedienen, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, wie es heute mit uns geschieht. Wir werden instrumentalisiert und müssen daher den Staat wieder auf seinen Platz verweisen, als ein Instrument, das uns nutzt. Zweitens: „Pluralität“. Das heißt, dass niemand im Voraus definieren kann, was Gerechtigkeit für jemanden bedeutet. Es gibt keine Evidenz dessen, was es heißt, ein Opfer zu sein. Und der dritte Punkt ist die Wahrheit. Ich bin überzeugt davon, dass die erste Reaktion auf eine Leidzufügung Wahrheit sein muss, sprich, dass die Person, die die verletzende Handlung begangen hat, sagt, was sie getan hat und warum etc. Es gibt da einen Widerspruch, über den nie gesprochen wird. In sozialen Bewegungen wird ja oft „Gerechtigkeit und Wahrheit“ gefordert, und dabei wird aber vergessen, dass die Justiz der Wahrheit im Weg steht. Sie zwingt die Menschen geradezu, nicht die Wahrheit zu sagen, da jedes Wort ihre Strafe erhöhen könnte. Sie lügen also die ganze Zeit, und für die Betroffenen ist das der Horror. Aus meinen Beobachtungen kann ich sagen, dass das, was ihnen am meisten Frieden schenkt, die Anerkennung als Opfer ist. Die Wahrheit wirkt wesentlich heilender als die Strafe. D. h. wir brauchen Praktiken, um die Wahrheit aussprechen zu können – und dann finden wir auch die stärkeren Lösungen als die, die die Repression zu bieten hat. Die Verletzung durch Wahrheit anstatt durch Strafe zu heilen, halte ich für eine wunderschöne Utopie. Und die Wahrheit ist komplex, sie ist sozial, politisch, aber auch lokal. Sie ist weiträumig. Es gibt da eine schöne Formel von Bourdieu: Die Wahrheit einer Interaktion liegt nie in der Interaktion selbst, sondern in der sozialen Welt, die die Interaktionen strukturiert.

*Interview und Übersetzung
aus dem Französischen:
Theresa M. Bullmann*

Dazu fällt mir auch die Vorgehensweise der Luftfahrtsbehörde ein, wenn Linienpiloten Fehler machen. Sie erhalten Strafmunität, wenn sie sich dazu verpflichten, die Wahrheit zu sagen. Die Behörde weiß, dass die Leute nicht die Wahrheit sagen werden, wenn sie eine Strafe fürchten, sondern versuchen werden, dieser mit Lügen zu entgehen. Aber um Fehler in Flugzeugen und in der Pilotenausbildung korrigieren zu können, müssen sie erfahren, was wirklich passiert ist. Das zeigt doch, um zu korrigieren und zu verändern, ist es besser, nicht zu strafen. Also: Betroffene, Pluralismus, Wahrheit.

TOA-Magazin: Und in Bezug auf die Konsequenzen?

Geoffroy de Lagasnerie: Flip the script. Aus der Logik aussteigen. Wir müssen auf Gewalt und Trauma mit Frieden, Gewaltfreiheit und Entdramatisierung reagieren.

TOA-Magazin: Am Ende des vierten Kapitels rufst Du zu einer solchen „anderen Justiz“ auf und sagst: „So etwas haben wir noch nie erlebt.“ Aber es gibt Restorative Justice!

Geoffroy de Lagasnerie: Das stimmt. Aber wir haben die Prinzipien einer Restorative Justice noch nie den Platz der Strafjustiz voll einnehmen gesehen. Sie existiert bislang nur an der Seite, als Zusatz oder als Experimentierfeld.

TOA-Magazin: Ich danke Dir für die Diskussion.

Eine heilsame Irritation für Strafrechtler

„Verurteilen“ aus juristischer Sicht

Von Karl-Ludwig Kunz

1. Inhalt

Die Kritik des Buchs am strafenden Staat ist radikal und eindrücklich. Das Strafrecht wird als Dispositiv und Machtpraxis verstanden, welche sich auf allgemeinere Weise der Wirklichkeit bemächtigt, unseren Blick ausrichtet und unser Verhältnis zum gesellschaftlichen Geschehen prägt. Strafrecht verfestige danach ein individualisierendes Verständnis von Geschehen, demzufolge wir Ursachen einem Individuum zuschreiben und mit dessen Bestrafung die Angelegenheit als erledigt betrachten.

Strafrecht eröffne einen Weg für die Reflexion auf die politische Ordnung. Im Strafen enthülle sich die Essenz des Staates, indem er in sich selbst konzentriert eine repressive Gewalt ausübe, die von einem multiplizierenden Diskurs der Rechtswissenschaft und der Politischen Philosophie verstärkt und fiktiv als rational und legitim ausgegeben werde. Die Gewalt des strafenden Staates werde hinter dem ablenkenden Kunstprodukt eines Vokabulars aus Beratung, Dialog, Urteilen versteckt. Mystifizierende Fiktionen einer höheren, transzendenten und irreduziblen Instanz dienten dazu, uns als Staatsbürger aufzufassen, die diese versteckte Gewaltausübung als notwendig und gerecht verstehen. Noch das verräterische Vokabular von Re-aktionen auf vorangehende Straftaten durch die repressiven Instanzen lasse die offizielle Gewalt als Gegengewalt nachgeordnet und zugleich notwendig erscheinen. Das logische Dispositiv der Gerichtsverhandlung mache dessen Rahmenbedingungen nicht mehr

sichtbar. Solche Mechanismen der ideologischen Umdeutung erlaubten der Justiz, ohne rationale Erklärung der Strafe auszukommen und gleichsam im Leerlauf zu funktionieren, ohne soziale Kontexte von Tat und Täter wirklich zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Äquivalenz von Verletzung und Bestrafung, von Art und Ausmaß der Strafe geschehe weitgehend selbstbezüglich durch Orientierung an Gesetz und früheren Urteilen, wobei auf konkrete Umstände der Tat, ihrer Schwere, ihrer Schäden und der Lebensumstände des Täters nur in obligatorischen Floskeln eingegangen werde. Die Strafjustiz ziehe unseren Blick zu den Individuen hin, so de Lagasnerie, abstrahiere von historischen und sozialen Bezügen und betreibe Entpolitisierung. Das Unbehagen, das auch manche Juristen am Strafrecht haben, wird hier eindrücklich in Worte gefasst. Eine Dekonstruktion dessen, so de Lagasnerie weiter, verlange eine Analyse der vom Strafrecht vorausgesetzten und unterstützten Funktion individueller Verantwortung. Die Aufgabe des Strafapparats impliziere, uns nicht so sehr an das Gesetz als an uns selbst zu binden, so dass wir als „Urheber“ unseres Tuns betrachtet und somit der Bestrafung unterworfen werden können. Das Individuum werde als willentlicher Urheber seiner Handlungen vorausgesetzt, so dass es als verantwortlich bestraft werden könne und die Strafe zur Abschreckung geeignet werde. Kennzeichnend für die Gesetzestechneik sei die Bestimmung mangelnder Verantwortlichkeit, bei deren Fehlen man positiv von persönlicher Verant-

wortung ausgehe. Der Apparat des Strafrechts bringe eine keineswegs selbstverständliche individualisierende Erzählung zur Geltung, der zufolge die Ursachen des Geschehens in einer Handlung eines Individuums zu suchen seien. Die Strafjustiz singularisiere die Gründe eines Ereignisses, statt sie zu verallgemeinern, zu politisieren. Ihre wesentliche Funktion bestehe darin, sich durch individuelle Verantwortungszuschreibung einer kollektiven Verantwortlichkeit zu entledigen. Dabei werde sie von den forensischen Psycho-Wissenschaften unterstützt. Der „Psy-Diskurs“ bestätige die strafrechtliche Konstruktion der Welt, die die handelnden Individuen isoliere und sie entsozialisiert mit Geschehen verbinde. Zudem reproduziere der Strafrechtsstaat den Zyklus der Gewalt und erzeuge durch die Vorstellung einer Gesellschaftsschädigung ein weiteres imaginäres Opfer neben dem Opfer.

Kennzeichnend für das Strafrecht sei die Vorstellung, die Straftat verletze nicht nur Einzelinteressen, sondern schädige vor allem die Gesellschaft. Dementsprechend bilde der Staatsanwalt als deren Vertreter die zentrale prozessuale Figur. Dadurch füge das Strafrecht dem individuellen Opfer den Staat als weiteres Opfer hinzu, indem es betone, dass jedes Verbrechen als eine Schädigung der Gesellschaft zu verstehen sei. Damit werde dramatisierend ein Trauma suggeriert, das nach Schmerzzufügung als Reaktion auf die Straftat verlange und den Zyklus der Gewalt reproduziere.

Hingegen sei eine andere Praxis der Macht denkbar, in der die Justiz einzig als Schiedsrichter Privatkonflikte bewerte und Logiken der Vergabung, des Einvernehmens, der Wiedergutmachung folge. Diese Logiken finde man ansatzweise in der Idee der kollektiven Verantwortung sozialer Risiken, im Sozialstaat und im an Schadenswiedergutmachung orientierten Zivilrecht. Auch in der neoliberalen und libertären Tradition seien Straftaten private, singuläre Angelegenheiten zwischen spezifischen Akteuren, die rein ökonomisch zu bewerten seien und „bevorzugt“ nach Schadensersatz verlangten.

2. Auseinandersetzung

Mit großer Geste und lebhafter Sprachgewalt wird im Stil eines Essays rhetorisch beeindruckend ein Kosmos von strafrechtlichen, soziologischen, politisch-philosophischen und erkenntnistheoretischen Gedanken entfaltet. Die Vielzahl der nicht immer zwingend zusammenhängenden Überlegungen schließt es aus, sich mit allen auseinanderzusetzen. Immerhin sei erwähnt, dass ich bei den positiven Beurteilungen des Regelungsmodells des Zivilrechts, mehr noch bei Darstellung der neoliberalen und libertären Tradition und erst recht bei der Wiedergabe von Gary Beckers ökonomischem Ansatz deutliche Fragezeichen setze. Obwohl die Entgegensetzung einer internen affirmativen und einer nach anderen Welten suchenden kritischen Erkenntnishaltung aufschlussreich ist, scheint mir die zum Schluss vorgebrachte allgemeine Kritik an Soziologie, Ethnographie, Anthropologie, einerlei ob sie qualitative oder quantitative Methoden verwenden, undifferenziert und teilweise unberechtigt.

Die Kritik am Strafrecht und dem von diesem reproduzierten Wirklichkeitsverständnis ist nicht neu, aber originell. Viele der Argumente sind bekannt und durch andere Autoren, von denen einige stellvertretend erwähnt werden, belegt. Man mag daran zweifeln, ob die individualisierend zuschreibende Strafgewalt stets illegitim ist, ob eine individualisierende Zuschreibung auch bei Verbänden und juristischen Personen möglich ist, ob bei fehlender Zurechenbarkeit nicht nach Rechtfertigung und Entschuldigung differenziert werden müsste ... Jedenfalls ist die Arbeit eine eloquente Streitschrift, die erfrischend einen faszinierenden Pauschalangriff auf den strafenden Staat unternimmt. Strafrechtskritiker werden sich dadurch kompetent bestätigt, Strafrechtler wenigstens heilsam irritiert sehen.

So einsichtig die Kritik ist, so undeutlicher bleibt die vorgeschlagene Alternative zu einer Justiz, die sich von der Logik der strafrechtlichen Vergeltung befreit. Die vorsichtige Formulierung, es sei möglich, von der Fiktion oder sogar dem Streben nach einer alternativen Justiz auszugehen (S. 237), zeigt nur die Wegrichtung, ohne Wegpunkte zu setzen. Durch wen und wie eine strafersetzende Reaktion ohne Vorwurf erfolgen soll, bleibt un-

Fehlern und Unrecht ist eine andere als diejenige rechtmäßigen Verhaltens. Schadensersatz als Reaktion auf individuell zurechenbares Unrecht benötigt eine andere Rechtfertigung als eine Steuerschuld für alle.

Trotz dieser Vorbehalte verlangt die vom Autor gezeichnete Perspektive große Aufmerksamkeit. Das herkömmliche Strafjustizsystem hat zu viele Fehler und Unzulänglichkeiten. Vor allem wird, worauf der Autor gar nicht eingeht, der von ihm vorgeschlagene Weg durch verschiedene Praktiken der Restorative Justice mit Erfolg begangen. Um diese zarten Pflänzchen nicht von der Strafjustiz überschattet und verdrängt zu sehen, verdienen jene Praktiken kompensatorisch Begleitung und Unterstützung.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Mediationsverfahrens täte Not. Dringend erwünscht ist ein dem Strafverfahren obligatorisch vorgeschaltetes Restitutionsverfahren, so dass das Strafverfahren nur zum Zuge kommt, wenn der Mediationsversuch scheitert. Um die Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung ohne Strafe vorrangig ins Bewusstsein zu heben, sollten deren materielle Voraussetzungen im Strafgesetz bei den Rechtsfolgen der Tat zuerst und vor den Strafen erwähnt werden. Klärungsbedarf besteht, wann Entschädigungszahlungen ausreichen, um die Wogen der Empörung gegen Rechtsbrüche zu glätten. Verweise auf erfolgte Wiedergutmachungszahlungen bei Völkermord und die erfolgreiche Aufarbeitung von Verbrechen der Apartheid durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission*) Südafrikas könnten helfen, die Mediation auch bei schwerwiegenderen Gewaltdelikten vorzusehen.

Das besprochene Buch befasst sich nicht mit Techniken der bürokratischen Durchsetzung seiner Anliegen, sondern appelliert im Kern an die Allgemeinheit: Keine unhinterfragte Akzeptanz staatlicher Obrigkeit, mehr Bürgerverantwortung, Zuwendung und Solidarität, in Zusammenhängen und Alternativen denken, Strafen in jeder Form ächten, auf Vergeltung verzichten. Dieser Appell wird in eine Auseinandersetzung mit dem strafenden Staat gekleidet, richtet sich aber in Wahrheit zunächst gegen die Bereitschaft in uns, vorzuwerfen, zu tadeln und zu vergelten.

klar. Inwieweit dabei die individualisierende Perspektive des Systems der Gerichtsbarkeit aufrechterhalten oder preisgegeben würde, wäre zu klären: Auch eine restitutiv orientierte Entscheidungsinstanz richtet sich an individuelle Angeklagte und rekonstruiert das Tatverhalten als Schädigung eines individuellen Opfers. Fraglich erscheint, ob die Alternative zum geltenden Bestrafungssystem ganz ohne den Ausdruck symbolischer Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft auskommt. Zumindest bei Gewalttaten mit geringer Entdeckungswahrscheinlichkeit dürfte das Interesse an Prävention künftiger Taten nicht allein durch den Schadensersatz befriedigt werden. Reaktionen auf Straftaten allein am interpersonalen Schadensausgleich auszurichten, ignoriert sozialschädliche Delikte ohne individuelles Opfer wie die Planung terroristischer Anschläge, die illegale Abfallentsorgung oder die Geldfälschung. Die soziale Bewertung von

Prof. Dr. em.

Karl-Ludwig Kunz

ist emeritierter Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.

Seine private Homepage: <http://kaluku.blogspot.ch/>



Bild: Karl-Ludwig Kunz

Zum Problem des staatlichen Gewaltmonopols

Das Buch *Juger* von Geoffroy de Lagasnerie, das nun auch auf Deutsch vorliegt, gilt als aufregend, das kritische Denken über den Staat, das Recht und das staatliche Strafen inspirierend.

Von Christa Pelikan und Katrin Kremmel

Wir wollen uns hier einem Aspekt dieser kritischen Auseinandersetzung widmen, den wir für wichtig und zudem für meist wenig beachtet halten. Es handelt sich um das Thema ‚Gewaltmonopol‘. Es spielt eine wichtige Rolle in de Lagasneries Überlegungen. Der Autor weist vor allem auf die Gewalttätigkeit des Staates hin und benutzt – in der deutschen Übersetzung – dafür deutliche Worte: Kidnapping, Diebstahl, Mord. Er weist darauf hin, dass der Staat, in Bezugnahme auf sein Gewaltmonopol für sich in Anspruch nimmt, solche Gewalttätigkeiten legitim, gerechtfertigt zu setzen – in Abwehr entsprechender Übergriffe seiner BürgerInnen auf das Eigentum und auf die physische Integrität von MitbürgerInnen.

Die Bezeichnung ‚Gewaltmonopol‘ ist im Deutschen geläufig. Es lässt sich nicht leicht und nur unbefriedigend übersetzen: mit ‚monopoly on violence‘, im Englischen, oder ‚the legitimate use of physical force‘. Einer der Gründe dafür ist die Vielschichtigkeit des deutschen Worts ‚Gewalt‘. Die Wurzel ‚walten‘ benennt sowohl die Ausübung von Aktivitäten der ‚Verwaltung‘, meint obwalten, aber auch überwältigen. Und schließlich ist mit der Gewalt auch die Verletzung angesprochen, sowohl die physische als auch psychische. Hier greifen die romanischen Sprachen – ebenso wie das Engli-

sche – auf das lateinische ‚violare‘ zurück. Das hat jedoch eine andere Qualität, es indiziert einen Eingriff in die physische und/oder psychische Integrität eines anderen. Der Franzose de Lagasnerie rekurriert auf eben diese Zufügung von Verletzungen an StaatsbürgerInnen, den ‚Gewaltunterworfenen‘. Dieses Gewaltmonopol ist ein Bestimmungsstück des staatlichen Rechts; rechtliche/gerichtliche Entscheidungen können mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols durchgesetzt werden. Im Strafrecht sind die Inhalte der Entscheidungen selbst gewaltförmig, verletzend: Festsetzen, Freiheitsentzug, Zwangsbehandlung, aber es geht auch um die Durchsetzung der Zahlung von Geldbußen. Im Zivilrecht ist es die für die Exekution gebrauchte Zwangsgewalt – also wiederum das Gewaltmonopol –, die den gerichtlichen Entscheidungen Nachdruck verleiht. Das ist grundsätzlich anders als bei ‚privaten‘ Vereinbarungen; ihre Einhaltung ist vom ‚good will‘ der Beteiligten abhängig. Es gibt ebenfalls private Eintreibungsagenturen, eine Gewaltanwendung durch sie ist eindeutig illegitim und kann – ‚im Prinzip‘ – gerichtlich verfolgt werden.

In dem Augenblick, in dem wir dieser staatlichen Gewaltanwendung, und ihren Erzwingungsmitteln, der Festsetzung/Arretierung selbst, Gefängnisstrafe, der Bußgeldzahlungen, aber auch der Wiedergutmachungszahlungen, die seitens des Staates durchgesetzt werden, die Legitimität absprechen, fallen sie zusammen mit den Kategorien illegaler Gewaltanwendung, sie erscheinen als ‚Raub‘, als ‚Kidnapping‘, als ‚Tötung/Mord‘. Und dieses Gedankenexperiment unternimmt de Lagasnerie. An diesem Punkt sprechen dann auch wohlwollende bis begeisterte Rezensionen von ‚Übertreibungen‘ – obgleich es doch nur die

folgerichtige Weiterführung des ersten Kritik-schrittes, des In-Frage-Stellens der Legitimität eines Gewaltmonopols ist. Hinter diesen ersten Schritt zurückgehend, müsste man sich vielmehr fragen: Wie kommt diese Legitimität zustande? Oder anders herum: Was ist so verwerflich daran, ein solches Gewaltmonopol zu installieren? Das ist eine herrschaftstheoretische Frage und eine rechtshistorische Frage. Warum? Wann? Unter welchen Umständen? Es ist weitgehend unbestritten, dass die Entstehung des Gewaltmonopols mit der Herausbildung des zentralistischen, des absolutistischen und des Anstaltsstaats zu tun hat; mit der Zurückdrängung der Mediat- oder Partialgewalten, also der nachgeordneten ‚Herrschaften‘ eines adeligen Oberherrn, eines Freiherrn, Baron oder Grafen. Ihnen oblag die Rechtssprechung in Kriminalsachen in ihrem Herrschaftsbereich. Diese wurde beseitigt, ebenso der ihnen zustehende Vollzug der an den patrimonialfürstlichen Gerichten gefällten Urteile in deren eigenen Gefängnissen oder Schultürmen. (Die sogenannte Blutgerichtsbarkeit hatte der Zentralherr, der Souverän, ja schon viel früher an sich gezogen.) Überhaupt sollte es keine besonderen Bereiche geben, die vom Zugriff dieses staatlichen Rechts ausgenommen waren. Zuletzt ist die Beseitigung eines solchen Sonderbereichs der Jurisdiktion und der Ausübung der Züchtigungs- und Strafgewalt für den Bereich der Familie, der Partnerbeziehungen und der Eltern-Kind-Beziehungen geschehen. Die doch recht lange Zeitdauer bis zur Durchsetzung eines elterlichen Züchtigungsverbots und die damit einhergehenden Diskussionen beleuchten jenen Aspekt des staatlichen Gewaltmonopols und der Einschränkung privater Gewaltverhältnisse, bei dem die Gewährung des Schutzes von Schwächeren augenfällig ist. Der Zugriff des Staates, und das heißt die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, wurden hier vehement eingefordert – von den AdvokatInnen dieser Schwächeren, letztlich aber als Ergebnis einer politischen Mobilisierung der der Sondergewalt Unterworfenen.

Dass die Lagasnerie das Gewaltmonopol als das benennt, was es ist, halten wir für eine wichtige Leistung: Es ist Mahnung und Erinnerung daran, dass das Recht letztlich auf Gewalt zurückgreift, um seinen Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen. Resümierend

können wir feststellen: Die Machtvermehrung und -festigung, die die Zentralmacht durch die Anmaßung des Gewaltmonopols für sich erfahren hat, sollte also durchaus auch Schutz bieten vor der Willkür der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Lokalgewalten. Die Prozessregeln mit klaren Rollenzuweisungen und einem strengen Zeitregime sollten – idealiter: auf dem Papier – diesen Schutz vor Willkür, die Sicherung des Angeklagten vor dem ‚ungerechtfertigten‘ Zugriff der Justiz sicherstellen. Die Lagasnerie führt nun aus – und das ist ja keineswegs neu und überraschend – wie im Gerichtsprozess mit seinen Kautelen, die ein ‚ordnungsgemäßes Verfahren‘ gewährleisten sollen, über weite Strecken hinweg das Gegenteil passiert; wie die ‚Schwächeren‘, die sozial Benachteiligten und Marginalisierten ein weiteres Mal unter die Räder kommen. Nicht Schutz wird ihnen zuteil, nicht die Berücksichtigung ihrer Lebensumstände, die ihnen keinen Ausweg offenlassen; vielmehr werden diese Lebensumstände nochmals gegen sie selbst gerichtet, machen sie zu Personen, die sich für den Weg des Gesetzesbruchs, des ‚Verbrechens‘ entschieden hätten, und so Schuld auf sich geladen hätten und daher ‚verurteilt‘ und bestraft werden müssten. Der Mechanismus, das Dispositiv, mit dessen Hilfe das bewerkstelligt wird, ist die ‚Individualisierung‘, das Konstrukt der individuellen Schuld. Das ist das andere große Thema des Buches, und es nimmt recht breiten Raum ein. Wir wollen es hier jedoch nicht weiterverfolgen.

Wir gehen vielmehr nochmals zurück zum Gewaltmonopol des Staates, seinem Verhältnis zum Recht, zum Strafrecht und zum Strafen im engeren Sinn. Recht insgesamt beruht auf der staatlichen Durchsetzungsgewalt; es greift zur faktischen Durchsetzung der in den Foren des Rechts – den Gerichten – gefällten Entscheidungen immer auf Zwangshandlungen zurück: Falls gerichtlich vereinbarte Zahlungen nicht erbracht werden, greift das Exekutionsverfahren; falls schuldhaftes Verhalten gerichtlich festgestellt wird, kommen Bußgeld, Freiheitsentzug, Zwangsbehandlung zum Zug. Wenn man diesen Wirkweisen des staatlichen Gewaltmonopols also ins Auge blickt und sie in ihren Konsequenzen durchdenkt, dann muss man weiter fragen, worauf man verzichten könnte und sollte und welche Prozeduren einer Konfliktbearbeitung zu etablie-

Dr. Christa Pelikan

geboren 1942. Studium der Sozialgeschichte an der Universität Wien. Seit seiner Gründung 1973 wissenschaftliche Mitarbeiterin am IRKS. Vorsitzende des Expertenkomitees „Mediation in Strafrechtsangelegenheiten“ beim Europarat. 1999-2003 Mitglied des Criminological Scientific Council beim Europarat.



Bild: Christa Pelikan

Katrin Kremmel

ist PhD Studentin am Institut für Kultur- und Sozialanthropologie der Universität Wien. Von 2012 bis 2016 hat sie für das Projekt ALTERNATIVE (Developing alternative understandings of security and justice through restorative justice approaches in intercultural settings within democratic societies), finanziert durch das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Kommission, am Institut für Rechts und Kriminalsoziologie gearbeitet.



Bild: Katrin Kremmel

ren wären, die ohne oder mit einem Minimum an staatlicher Zwangs- und Gewaltausübung auskommen könnten.

Wir möchten daher an dieser Stelle die von de Lagasnerie offen gelassene Frage nach den Alternativen zum staatlichen Verurteilen im Rahmen des Strafrechts, seiner individualisierenden Betrachtungsweise von Fehlverhalten und Verbrechen und der darauf gesetzten Reaktionsform der Strafe stellen. Wir wollen von der Restorative Justice sprechen und davon, wie man sich hier den Problemen des (Ver-)Urteilens, der selektiven Repression der ‚Straftäter‘ und der staatlichen Strafe stellt. Im Rahmen dieser Bewegung gab es die Diskussion um ‚maximalistische‘ auf der einen und ‚puristische‘ Programme und Praktiken auf der anderen Seite. Dahinter stand die Frage: Welches ist die entscheidende, die unverzichtbare Qualität solcher Verfahren? Gemäß einer puristischen Auffassung ist es die freiwillige, partizipatorische Bearbeitung von Konflikten und von Unrechtshandlungen. Nur dort, wo eine solche partizipatorische Lösung angestrebt wurde und zustande kam, sollte man ‚wirklich‘ von Restorative Justice sprechen. Dem gegenüber ist auch eine maximalistische Sichtweise auf Restorative Justice innerhalb eines Strafrechtssystems denkbar und praktikierbar. Hier geht es vor allem um die möglichst weitgehende Zurückdrängung staatlichen Strafens. Wo es zu einer Entscheidung kommt, die solche strafenden Elemente weitgehend ausschaltet, konnte und sollte das staatliche Recht zu ihrer Durchsetzung herangezogen werden. Mit anderen Worten: Das staatliche Gewaltmonopol wurde in Dienst genommen, um ‚restorativen‘ anstelle von retributiven Reaktionsweisen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Kontroverse rührt an die Auseinandersetzung über den Ort, an dem Restorative Justice angelagert sein soll: innerhalb oder außerhalb des Strafrechtssystems. Im gesamten Spektrum der entsprechenden Programme sind faktisch die innerhalb des Systems angesiedelten RJ-Verfahren in der Mehrzahl; Norwegen und Finnland sind Beispiele für außerhalb lokalisierte, ‚gemeindenähe‘, von Freiwilligen getragene Programme, beide allerdings doch mit engen Beziehungen zum Strafrechtssystem; und was Österreich betrifft, so hatte Ivo Aertsen für den Band *Restorative Justice Realities* als Titel für

den entsprechenden Beitrag „Out-of-Court but close to Justice“ vorgeschlagen. In Frankreich finden wir zumeist gerichtsnahe Programme einer kriminalrechtlichen Mediation – neben jenen Aktivitäten, die in den ‚Maisons de Justice‘ oder ähnlich gemeindebasierten Programmen geschehen.

Die pragmatischen Lösungen, wie sie sich in den meisten europäischen Ländern finden, nehmen also auf das staatliche Gewaltmonopol Bezug – gerade wenn es um die Zurückdrängung des staatlichen Strafens geht. Damit jedoch nicht genug: Wo die Etablierung von RJ angestrebt wird, stoßen wir immer wieder auf die Forderung nach der expliziten Statuierung der Möglichkeit, auf die staatliche Durchsetzungsgewalt zurückzugreifen. In den Diskussionen nimmt manchmal diese Frage eine ganz zentrale Stellung ein und erscheint wichtiger als die nach der Gestaltung der RJ-Verfahren und der Stellung und den Möglichkeiten einer aktiven Partizipation der Konfliktbeteiligten. Faktisch wird hier der Raum für eine alternative Form der Konfliktbearbeitung, auf dem lebensweltlichen Verständnis der Beteiligten beruhend, von ihnen selbst getragen und auf Wiedergutmachung anstelle auf das Strafen gerichtet, auf einen kurzen Zeitraum innerhalb des gesamten Verfahrens und auf einen eng umrissenen Gegenstand eingeschränkt. So verstanden gerät Restorative Justice zum bloßen Anhängsel, zu einem Zierrat des konventionellen Strafverfahrens. (Siehe dazu die entsprechenden Kapitel im *UN-Handbook on Restorative Justice programmes*).

Ein letztes Beispiel für die Virulenz der Frage nach dem Verhältnis von staatlichem Strafen und dem Einsatz des staatlichen Gewaltmonopols ist die Debatte im ersten Heft von *Restorative Justice. An Internationales Journal*. Es eröffnet mit einem kurzen Artikel von *Nils Christie*, der den Titel ‚Words on Words‘ trägt. Darin plädiert er dafür, das Vokabular der Restorative Justice zu überdenken und die Begriffe ‚justice‘, ‚restorative‘, ‚mediations‘ ebenso wie die aus dem Strafrecht stammenden Begriffe ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ aufzugeben. Sein Vorschlag geht dahin, es bei ‚handling of conflicts‘ zu belassen, und er nennt die norwegischen Konfliktkräfte als Beispiel für eine Konstruktion. Die Herausgeber des Journals hatten eine Reihe von KollegInnen eingeladen, darauf zu reagieren und einen Kommentar zu verfassen. In der Mehrzahl sprachen sich die AutorInnen dafür aus, die Konzepte beizubehalten und so die Anbindung an das Strafrechtssystem aufrecht zu erhalten. *John Braithwaite* wurde hier sehr deutlich. Er sagte: „Indeed, for me the concepts crime and justice are great inventions of human vision.“ Und weiter: „Theoretically, what delivers practical value to the crime concept is not that it tracks us to punishment. On the contrary, we might seek to uncouple crime and justice from any necessary connection to punishment. The concept has most use when crime is constituted as distinctively serious and shameful wrongdoing. We need a strategy that retains ritual seriousness for the crime concept: one that regularly renews the shameful of crime through ceremonies that are not stigmatising, and that advances the struggle to uncouple crime and justice from hard treatment.“

Es bleibt offen, was Braithwaite unter ‚ritual seriousness‘ versteht. Es klingt nicht nach staatlicher Durchsetzungsgewalt als einer Manifestation des staatlichen Gewaltmonopols. Eigentlich weicht er der Frage nach der staatlichen Durchsetzungsgewalt aus. Die Entkoppelung von Verfahren, in denen über die Schande und Schändlichkeit (wir erachten die Übersetzung des englischen Konzepts ‚shame‘ mit Schande, ital. ‚vergogna‘ als treffender als die mit ‚Scham‘) von Verbrechen verhandelt wird, von strafenden Reaktionen ist für Braithwaite entscheidend.

Im deutschsprachigen Bereich hat eine Kritische Rechtstheorie die Kontrolle des Einsatzes des Rechts und der Durchführung der Verfahren als zentrale Aufgabe definiert, mehr noch: die Essenz des Rechtsstaates liegt in dieser Kontrolle des im Recht wirksamen Gewaltmonopols. Das bleibt auch die Aufgabe des Rechts in Bezug auf den Einsatz der Restorative Justice. Die Lagasneries entschiedener und dramatischer Hinweis auf die Wirksamkeit des Gewaltmonopols sollte auch für die alternativen RJ-Verfahren wirksam sein.

Bibliographie:

- Braithwaite, John.** (2013) *Western Words*. In: *Restorative Justice. An International Journal* 1[1], S. 18-20.
- Christie, Nils.** (2013) *Words on Words*. In: *Restorative Justice. An International Journal*, 1, 14-17.
- Pelikan, Christa.** (1999) *Gewalt-Verhältnisse. Über private Gewalt und staatliche Gegengewalt*. In: Fehervary, J./Stangl, W. (Hrsg.). *Gewalt und Frieden. Verständigungen über die Sicherheitsexekutive*. Wien: Universitätsverlag, S. 47-72.
- Pelikan, Christa/Sousa Pereira, Sónia.** (2005) *Structuring the Landscape of Restorative Justice Theory*. Scientific Report. University of Maastricht.
- UN Handbook on Restorative Justice programmes.** (2006), New York: United Nations.
- Vanfraechem, Inge, Aertsen, Ivo., Willemsens, Jolien.** (Hrsg.). (2010) *Restorative Justice Realities*, The Hague: Eleven International Publishing.

Kriminalität neu denken

Von Gerry Johnstone

Zu Beginn seines Grundlagenwerkes *Punishment and Modern Society* argumentiert David Garland, dass die modernen Strukturen der Bestrafung „ein Gefühl der Unausweichlichkeit“ hervorrufen (1990, S. 3). Sie entheben uns „der Notwendigkeit, grundsätzlich über Strafe nachzudenken“ (ebd.). Die Institution der gerichtlichen Strafe schafft ihr eigenes „Wahrheitsregime“, das autoritär darüber bestimmt, was Kriminalität ist und wie sie zu sanktionieren sei (ebd., S. 4). Andere Umgangsweisen werden damit weitgehend undenkbar gemacht. Um also kritisch über Kriminalität und Gerechtigkeit nachzudenken, müssen wir unsere Vorstellungskraft befreien: Wir müssen die Annahme aufgeben, dass der gegenwärtige institutionelle Rahmen, seine Kategorien und Handlungsformen selbstverständlich sind.

In *Verurteilen* nimmt de Lagasnerie diese Herausforderung an. Er will sowohl herausfinden, wie der Strafrechtsapparat Macht über uns ausübt, als auch „sich vorstellen, was nicht existiert“ (S. 270): „eine andere Auffassung des Strafrechts“ (S. 35). In diesem Kommentar will ich mich auf die vielleicht schwierigste und zentrale Aufgabe dieses Unterfangens konzentrieren: „Kriminalität“ neu zu denken.

Es gibt zahllose Debatten darüber, was als kriminell zu verstehen sein soll und was nicht; warum manche Leute Straftaten begehen; wie Verantwortung für kriminelle Handlungen festgelegt werden soll; wie Kriminalität reduziert werden kann; und wie mit GesetzesbrecherInnen umzugehen sei. Diese Diskussio-

nen kreisen jedoch um ein Konzept, das selbst selten in Frage gestellt wird: das Konzept der Kriminalität. Wie viele WissenschaftlerInnen auch immer herkömmliche Überzeugungen zum Thema Kriminalität hinterfragen, schreibt Robert Reiner, das Konzept selbst wird meist als unproblematisch angesehen.

„Vor einer Weile fragte mich ein Freund, woran ich arbeitete. Ich sagte ihm, dass es ein Buch über das Konzept der Kriminalität sei. Er antwortete: ‚Das muss das kürzeste Buch aller Zeiten sein.‘ Kriminell sei, was gegen das Strafrecht verstoße. Was gäbe es da hinzuzufügen?“ (Reiner, 2016: 12).

Der Aspekt des Kriminalitätskonzepts, auf den sich de Lagasneries Kritik konzentriert, ist die Vorstellung, dass eine Straftat mehr sein könne als die Verletzung eines je individuellen Opfers: ein Angriff auf etwas Übergeordnetes, und Abstrakteres, wie die ‚Gesellschaft‘ oder die ‚Nation‘ (Kapitel IV/3). Wie wir sehen werden, teilen viele FürsprecherInnen der Restorative Justice, darunter besonders Howard Zehr (2015) diesen Fokus, und ein Vergleich der beiden Abhandlungen stellt sich als interessant heraus. Doch fangen wir mit der Konzeptualisierung von Kriminalität als öffentliches Unrecht an.

Nicht alles Fehlverhalten wird vom Gesetz als kriminell behandelt. Tatsächlich sind die meisten der ernsthaft schlimmen Dinge, die Menschen tun – wie Verlogenheit, Selbstsucht, Geiz, Grausamkeit, Heuchelei oder Feigheit – für das Gesetz nicht von Belang. Katz beschreibt dies

als den Unterschied zwischen einer Übeltat und einer Unrechtstat. Doch selbst wenn etwas als unrechtmäßig angesehen wird, wird es nicht notwendigerweise als kriminell angesehen. Denn das Recht unterscheidet weiter zwischen Dingen, die ‚zivil‘ Unrecht darstellen und solchen, die strafrechtlich relevant sind. Vereinfacht gesagt, wenn eine Tat nur als zivil unrechtmäßig definiert ist, kann a) nur die geschädigte Partei rechtliche Genugtuung verlangen, wofür sie b) einen Prozess anstrengen muss und die typische Form der Genugtuung c) in einer Entschädigungszahlung der beklagten Partei an die klagende besteht (auch wenn noch andere Rechtsinstrumente wie Verfügungen möglich sind). Manche der Unrechtstaten werden nun als Straftaten klassifiziert. In diesem Fall kann a) der Staat rechtliche Genugtuung ersuchen, was b) wiederum die direkt verletzte Person gar nicht tun muss, damit ein Strafverfahren eröffnet wird – es wird erwartet, dass der Staat sich darum kümmert, und c) besteht die typische Form der Genugtuung in der Bestrafung des Täters.

Um dieser Unterscheidung in der rechtlichen Behandlung von Fehlverhalten Sinn zu verleihen, erklären JuristInnen und andere gerne, dass sie notwendig sei, um private von öffentlichen Unrechten zu unterscheiden. Erstere könne man zivil verhandeln, was für zweite jedoch unangemessen sei, da für eine öffentliche Unrechtstat nur die Bestrafung in Frage kommt. Der Staat muss daher die Zuständigkeit für die Strafverfolgung reklamieren und darauf bestehen, alleinig zuständig zu sein.

Wie jedoch wird etwas zu einer ‚öffentlichen Untat‘? Laut *Grant Lamond* (2007) gibt es zwei Antworten auf diese Frage. Beide argumentieren, dass sich manche Unrechtstaten nicht nur gegen die direkt betroffene Person richten, sondern auch das weitere Umfeld schädigen. In der ersten Version dieser Begründung tun sie dies, indem sie dort Angst verbreiten, oder indem sie dazu führen, dass andere Mitglieder der Gemeinschaft ihr normales Verhalten ändern, um sich vor unberechenbarem Verhalten zu schützen. In der zweiten Variante geht es um die Werte, mit denen sich die Gemeinschaft identifiziert, welche durch die Taten verletzt wurden, so dass diese auch als Angriff auf die Gemeinschaft gewertet werden kön-

nen. Beide Versionen kommen zu dem Schluss, dass daher die Community wie auch das ‚direkte Opfer‘ Interesse an Entschädigung und/oder Verurteilung der Tat haben. Die Kategorie Straftat und der Apparat der Strafjustiz sind also nötig, damit die Gemeinschaft ein Mittel an der Hand hat, um Entschädigung und Sanktionierung von Unrechten, die nicht nur privaten Interesses sind, durchzusetzen.

In dem für die Restorative-Justice-Bewegung grundlegenden Text *Changing Lenses* (2015) stellt Howard Zehr die Idee, dass Untaten eine öffentliche Dimension haben und die Gesellschaft ein Interesse an Entschädigung und Sanktionierung hat, nicht in Frage. Er weist jedoch darauf hin, dass mittlerweile die Strafjustiz unsere Wahrnehmung von Unrecht und seiner Bewältigung diktiert und wir den privaten

Anteil von Straftaten vernachlässigt haben. Anstatt Verbrechen als „tragische Konfrontation zweier Individuen“ und „menschliche Tragödie mit realen Beteiligten“, wie er in Kapitel eins schreibt (ebd., S. 23 f.), zu behandeln, mystifiziert und mythologisiert unsere Gesellschaft solche Vorfälle zu Zusammenstößen zwischen zwei Abstraktionen: dem ‚Kriminellen‘ und der ‚Gesellschaft‘. Daher ist die zentrale Aussage in *Changing Lenses* – und das zentrale Thema der Restorative Justice – dass „Untaten vor allem die Verletzung einer Person durch eine andere Person“ sind (ebd., S. 185).

„Kriminelle Handlungen sind nicht vor allem ein Angriff auf die Gesellschaft und noch viel weniger auf den Staat, sondern Übergriffe auf Menschen, und hier sollten wir ansetzen“ (ebd.).

Für Zehr steht fest, dass wir uns eine andere Unrechtsbewältigung erst dann vorstellen können, wenn wir uns von der Idee befreien, dass als Straftaten gelabelte Untaten vor allem oder zu allererst Angriffe auf die Gesellschaft darstellen. Dann können wir beginnen, unsere Bewältigung der Straftaten auf Punkte auszurichten, die die Strafjustiz vernachlässigt

und verdrängt hat, wie etwa auf welche Art das direkte Opfer geschädigt wurde und was es für seine Genesung braucht. Zehr weist jedoch wie erwähnt die Idee, dass es auch eine öffentliche Dimension von Unrechtstaten gibt und es gesellschaftlich relevant ist, wie damit umgegangen wird, nicht zurück: „Straftaten haben oft eine größere soziale Dimension. Sie wirken sich rundherum aus und berühren viele weitere Menschen. Die Gesellschaft spielt also bei der Bewältigung eine Rolle und hat auch ein eigenes Interesse“ (ebd.). Es geht ihm eher darum, dass diese öffentliche Dimension nicht der Ausgangspunkt unseres Nachdenkens über den Umgang mit Unrecht sein soll. *Changing Lenses* lässt sich als Versuch einer neuen Ausbalancierung unseres Verständnisses von Unrecht, und wie darauf reagiert werden soll, lesen. Während die modernen Strafrechtssysteme fast ausschließlich auf die Wiedergutmachung und Sanktionierung des öffentlichen Anteils fokussieren, weist Zehr auf die Existenz und den Wert anderer Formen der Unrechtsbewältigung hin, welche die Heilung der geschädigten Beziehung zwischen TäterIn und Opfer einer kriminellen Handlung ins Zentrum rücken.

Übersetzung aus dem
Englischen:
Theresa M. Bullmann



De Lagasneries Kritik des Konzepts der Kriminalität in *Verurteilen* ist wesentlich kompromissloser. Ihm geht es um die antisoziologische Dimension der Strafgerichtsbarkeit, in der die Tatsache, dass kriminelle Handlungen soziale Ursachen haben, verdrängt wird, um ein relativ machtloses Individuum für schuldig zu befinden und zu bestrafen (siehe auch Norrie, 2014). Dem stellt er gegenüber, wie die Strafjustiz sich „fiktionaler“ sozialer Einheiten wie Nation oder Gesellschaft bedient, um eine Unrechtstat als etwas zu definieren, das viel mehr ist als nur die Verletzung eines direkten Opfers.

Indem das Strafrechtssystem kriminelle Handlungen als etwas definiert, das die Gesellschaft gefährdet, die Rechtsordnung schwächt und den Staat in Frage stellt, überhöht es ihre Bedeutung (S. 209 f.). Alle Taten werden politisch: als Angriffe auf den sozialen Körper (S. 222). Die Bewältigung kann also nicht den unmittelbaren Opfern allein überlassen werden, und seine Entschädigung ist keine adäquate Antwort. Vielmehr muss der Staatssouverän öffentlich seine Autorität wiederherstellen, und das tut er mit Hilfe seiner strafenden Macht über das Individuum, das mit der Verletzung einer anderen Person einen Akt der Rebellion begangen hat, der, wenn man ihn nicht unterdrückt, die ganze Gesellschaft bedroht. (Ebd.)

Wie schon Zehr gefällt auch de Lagasnerie die Idee, dass man kriminelle Handlungen weniger als Störungen der öffentlichen Ordnung und eher als Privatangelegenheiten begreift: Verletzungen, die eine BürgerIn einer anderen zugefügt hat und worauf Wiedergutmachung die geeignete Antwort ist. Hier kommen wir jedoch an einen wichtigen Punkt in der Intention der Kritik. Für Zehr und die Restorative-Ju-

stice-Bewegung geht es um die Errichtung neuer Verfahren der Unrechtsbewältigung, welche den realen Schaden, der eben kein mythischer Schaden an einer abstrakten Entität, sondern eine echte Verletzung im Leben echter Menschen ist, wiedergutmachen sollen. De Lagasnerie dagegen zeigt vergleichsweise wenig Interesse an einem solchen reformerischen Vorhaben. Tatsächlich sagt er an einer Stelle, dass sein Ziel ist, eine Form der Justiz zu denken, die weder strafrechtlich noch restaurativ oder zivil ist (S. 237). Sein Hauptanliegen ist eher, in einer genauen Analyse dessen, wie Kriminalität vom staatlichen Strafsystem konstruiert und behandelt wird, zu enthüllen, wie tief wir, die Menschen in modernen Gesellschaften, in antidemokratischen Herrschaftsstrukturen gefangen sind und wie bestimmte Erzählungen sich ineinanderfügen, um diese Strukturen zu stützen, die so eine ideologische Aufgabe erfüllen.

Weder Zehr (und die RJ-Bewegung im Allgemeinen) noch de Lagasnerie befassen sich mit der Frage, wie wir eine Alternative zur Auffassung der Straftat als öffentliche Unrechtstat entwickeln können, welche in der Lage ist, das Gefühl, das viele von uns haben, anzuerkennen und zu berücksichtigen, dass doch viele, wenn auch nicht alle Handlungen, die als kriminell gelabelt werden, mehr sind also nur Privatübel, denen man mit Zivilverfahren beikommt. Das Wichtige an de Lagasneries Buch ist aber, dass es nicht nur auf diese Frage hinweist, sondern dass es aufzeigt, wie ernsthafte Versuche, diese Frage zu beantworten, erstens zu einem besseren Justizsystem führen könnten und uns zweitens dazu anregen, uns eine andere Gesellschaftsordnung vorzustellen.

Gerry Johnstone

ist Juraprofessor an der University of Hull in Großbritannien. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum Thema Restorative Justice, darunter *Restorative Justice. Ideas, Values, Debates* (2. Aufl., Routledge, 2012). Sein neuestes Buch, das er zusammen mit Iain Brennan verfasst hat, trägt den Titel *Building Bridges. Prisoners, Crime Victims and Restorative Justice* und soll Anfang 2019 bei Eleven International Publishing erscheinen.



Bild: Gerry Johnstone

Bibliographie:

De Lagasnerie, G. (2017) *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Garland, D. (1990) *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*. Oxford: Clarendon Press.

Katz, L. (2002) 'Villainy and Felony: A Problem Concerning Criminalization' *Buffalo Criminal Law Review*, 6(1), 451-482.

Lamond, G. (2007) 'What is a Crime?', *Oxford Journal of Legal Studies*, 27(4), 609-632.

Norrie, A. (2014) *Crime, Reason and History. A Critical Introduction to Criminal Law*, 3rd Edition. Cambridge: Cambridge University Press.

Reiner, R. (2016) *Crime: The Mystery of the Common-Sense Concept*. Cambridge: Polity Press.

Zehr, H. (2015) *Changing Lenses: Restorative Justice for Our Times, 25th Anniversary Edition*. Harrisonburg, VA: Herald Press.

Restorative Justice ,sozialisieren‘

Verurteilen aus einer restorativen Perspektive und für die restorative Praxis

Von Brunilda Pali

Einleitung

In *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie* liefert Geoffroy de Lagasnerie eine bestehende soziologische Kritik der Strafjustiz. Dabei handele es sich, so der Autor, um ein völlig legitimes Unterfangen, schließlich sei der Staat (und das Recht) kein ein für alle Mal bestehender, unveränderlicher Gegenstand, sondern eine durch Entscheidungen, Erfindungen, Experimente und Neuschaffungen der Verwandlung unterworfenen Konstruktion (S. 34). Daher dürften wir die gegenwärtigen Formen und Funktionsweisen des Justizsystems nicht als selbstverständlich und nicht kritisierbar hinnehmen (S. 39), vielmehr sei es unser Recht, es zu kritisieren. Mehr noch, es sei auch unsere Pflicht, denn der Strafjustiz sind Gewaltlogiken inhärent, die zu schrecklicher Enteignung führen und uns jederzeit treffen könnten (S. 55-60). Die Strafjustiz ist also eine Institution, die uns alle zutiefst angeht.

Auch wenn unsere Rechtsvorstellungen in Stein gemeißelt erscheinen, so war es doch über Zeiten und Räume immer wieder möglich, „völlig neue Dispositive in Anschlag zu bringen, die auf andere Weise kodifizieren, was Rechtsprechen bedeutet, indem die Frage nach der Justiz mit politischen Problemen (...) verknüpft wurde“ (S. 38). Als Wissenschaftlerin, die zu Restorative Justice arbeitet, war es für mich sehr erfrischend, dieses Buch zu lesen, da es unsere legitime Suche nach anderen Formen der Unrechtsbewältigung bestärkt. Zwar erwähnt der Verfasser RJ nie explizit, doch man kann seiner Analyse mit Hilfe der drei Kernprinzipien der Restorative Justice – Lebenswelt, Beteiligung und Wiedergutmachung (siehe Pelikan 2003, 2007) – folgen.

Lebenswelt

Die Strafjustiz konstruiert, wie de Lagasnerie zeigt, bestimmte Interpretationen unserer Handlungen und Narrative unseres Lebens. Dabei werden andere mögliche Darstellungen delegitimiert und wir gewaltsam von unserer Wahrheit über unser Leben getrennt (S. 26 f.). Dem Recht geht es um abstrakte Begriffe wie das ‚Allgemeinwohl‘ oder das ‚übergeordnete Gesellschaftsinteresse‘, welche niemand je gesehen, erfahren oder gefühlt hat. Somit, so seine Argumentation, führt die Strafe zu einer Verwandlung der Handlungsbedeutungen, so dass aus Taten, mit denen sich Individuen gegenseitig schädigen, solche werden, die der ganzen Gesellschaft schaden (S. 208). Darüber hinaus bedarf die Logik der Bestrafung auch einer Überdeterminierung, denn „im Strafrecht wird ein Verbrechen im Grunde niemals als das beurteilt, was es wirklich ist. Die Handlung wird systematisch so konstruiert, als würde sie eine globale Wirklichkeit betreffen, die durch das Recht und im Verlauf des Prozesses performativ konstruiert wird“ (S. 221). Auch TheoretikerInnen der RJ beschreiben das Strafrecht und die Strafjustiz als komplexitätsreduzierend, depersonalisierend und kontextvernachlässigend. RJ dagegen erkennt UrheberInnen und Geschädigte einer Unrechtstat in ihrer Individualität und ihrem sozialen Kontext (der Lebenswelt) an, statt die Straftat in eine allgemeine oder abstrakte rechtliche Kategorie einzuordnen. Schließlich ist Justiz, so *Derrida*, „immer eine Sache von Singularitäten, von konkreten Fällen, von besonderen Situationen“ (zitiert S. 246).

Beteiligung

Eine Unrechts- oder Straftat als Interaktion in der *Lebenswelt* aufzufassen, bereitet die Grundlage für einen Dialog aller davon betroffenen, die somit zu Prozessbeteiligten werden. TheoretikerInnen und PraktikerInnen der RJ argumentieren bereits seit Langem, dass die beste Art der Unrechtsbewältigung ein gemeinsamer, freiwilliger und gleichberechtigter Prozess ist, in dem alle Konfliktparteien ihre Betroffenheit ausdrücken, Informationen austauschen, Klarheit herstellen und Ideen, Normen oder Lösungen in einem unterstützenden Rahmen diskutieren können. Eine der grundlegenden Kritiken von RJ an der Strafjustiz ist daher, ihre enge Architektur der Vertretung und ihre damit einhergehende herrschaftsbasierte Legitimierung.

Sich auf Nils Christies Schrift *Konflikte als Eigentum* beziehend, zeigt de Lagasnerie, wie „der Staat uns durch die Logik des Strafrechts bestiehlt“ (S. 241). Die Metapher von den Konflikten als Eigentum hat früh die RJ-Bewegung befeuert, da sie der restorativen Vorstellung, dass man sich einige der Hauptaufgaben der Strafjustiz aneignen könnte, Legitimität verlieh. Sobald man Straftaten als Konflikte begreift, kann man argumentieren, dass die Menschen sich ihre Konflikte vom ‚Diebesstaat‘ zurückholen sollten. Christies Denken war stets darauf aus, die staatliche Einmischung in die Lebenswelt der Menschen anzugreifen und soweit als möglich zurückzudrängen. Dies bedeutet nun nicht, führt de Lagasnerie aus, dass man sich zurückbewegt zu Formen der Privatjustiz, sondern es geht darum, vorwärts zu gehen in Richtung einer demokratischen und pluralistischen Konzeption von Recht und Justiz. Das ist eine radikale Idee, denn sobald wir uns die Konflikte zurückholen, stoßen wir das geschädigte Subjekt, den Staat, der sich zum Opfer ernannt hat, vom Thron und ersetzen ihn durch das tatsächliche Opfer.

Wiedergutmachung

Und sobald wir unsere Aufmerksamkeit auf das tatsächliche Opfer richten, entfernen wir uns von der Straflöge und nähern uns der Wiedergutmachung, wir ‚zivilisieren‘ mithin die Strafjustiz. Ziviljustiz, schreibt de Lagasnerie, „beschränkt sich darauf, die interindividuelle Wiedergutmachung der durch die strafbare Handlung verursachten Schäden zu organisieren, um die ursprüngliche Situation wiederherzustellen, während die Strafjustiz *etwas hinzufügt*: sie ahndet die Handlung und bestraft den Urheber“ (S. 195, Hervorhebungen im Original).

Die absurdeste Idee, die hinter der Bestrafung als menschlicher Leidzufügung steht, ist die Vorstellung, man könne menschliches Leid messen und in Zahlen ausdrücken. De Lagasnerie bezeichnet das Ritual der Strafzumessung als „soziale Magie“, da hier Schuld in Zeit und Geld verwandelt wird (S. 18). Mit diesem Begriff will er auf die tatsächliche Unmöglichkeit der anmaßenden Umwandlung von zugefügtem Leid in Strafe, unter Verwendung der Formel „ich beantrage also soundso viele Jahre Gefängnis“ hinaus (S. 20). Jedoch sind wir von den ‚Waagschalen der Justiz‘ geradezu besessen und suchen rastlos nach Genauigkeit, wo keine zu finden ist, weil geometrische Rigorosität und menschliches Verhalten noch nie gut miteinander zu vereinbaren waren. Im Bereich der Restorative Justice besitzen wir nicht die Arroganz, zu glauben, wir könnten Schmerz messen und ihn in Strafe aufwiegen, sondern wir gehen mit der Unumkehrbarkeit menschlichen Handelns um. Was geschehen ist, kann nicht ungeschehen gemacht werden, es gibt kein Gleichgewicht des Leids, und Verbrechen und Strafe heben einander nicht auf.

Das Algebra des Leids, schreibt Anna Messuti in *Zeit als Strafe*, ist: Minus mal Minus gleich Mehr, Negativ mal Negativ gleich Positiv. Glauben wir denn wirklich, dass wir Leid lindern, indem wir mehr Leid hinzufügen? Restorative Justice versucht nicht, Unrecht nachzuahmen, sondern es draußen zu halten. Sie kann Gewalt begegnen, ohne sie zu benutzen und damit zu legitimieren. RJ ist die Justitia ohne Schwert, da sie nach Alternativen zur Gewalt sucht; der Staat hingegen verstetigt sie mit seiner Strafe (Mannozi 2003). Mit anderen Worten, RJ versucht die Leidspirale anzuhalten.

Übersetzung aus dem
Englischen:

Theresa M. Bullmann

Restorative Justice und die Soziologie...

Aber de Lagasnerie bestätigt die RJ nicht nur, sondern fordert sie auch heraus, was seinen Beitrag so besonders wertvoll für WissenschaftlerInnen im Kontext der RJ macht. Noch einmal zurück zur Lebenswelt. Auch RJ geht vom individuellen Kontext aus, aber geht sie soweit, die Narrative und Setzungen der Strafjustiz anzuzweifeln? Produziert sie wirklich eine „soziale Kritik des Rechts und der Strafe“ wie de Lagasnerie fordert?

Vor Gericht, schreibt de Lagasnerie, wird „die Wahrheit, dass die verurteilten Handlungen in weitere soziale Kontexte eingebettet sind“, unterdrückt und ignoriert (S. 12). Obendrein „fixiere [das Gesetz] die Identitäten, stabilisiere das Ich“, womit eine individualisierende Konstruktion der Vorgänge eingesetzt wird (S. 96). „Es gibt eine Gewaltsamkeit des Staates, die aus seiner Verneinung und seiner Leugnung der soziologischen Sichtweise der Welt stammt, einer Sichtweise, gemäß der man einzelne Handlungen eben nicht isolieren und individuell betrachten kann“ (S. 159). De Lagasnerie stellt hier zurecht die nach wie vor verbreitete Idee in Frage, dass menschliches Fehlverhalten einzig und allein durch individuelle Pathologie zu erklären und nicht von sozialen Bedingungen und Strukturen beeinflusst ist. Diese Vorstellung grenzt unser Denken ein und unterstützt und legitimiert Ideen, die die Entmenschlichung von Individuen und sozialen Gruppen rechtfertigen und somit ihrerseits zu sozialen Verhältnissen beitragen, in denen Gewalt und Leid perpetuiert wird. Unsere Aufmerksamkeit wird so von den sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen und Machtstrukturen, sowie den Ungleichheiten und Verletzbarkeiten, die sie hervorbringen, abgelenkt. Daher fragt de Lagasnerie zurecht: „Gibt es nicht andere Möglichkeiten, sich das vorzustellen, was in der Welt geschieht, (...) die im Übrigen nicht unbedingt im Gegensatz zueinander stehen, sondern vielleicht komplementär sind?“ (S. 110).

Wir befinden uns also in Bezug auf de Lagasneries Vorschlag auf halber Strecke: Für VertreterInnen der Restorative Justice ist Unrecht nichts, was dem Staat widerfährt, sondern einem konkreten Opfer. Wir haben also die Situation bereits individualisiert. Aber haben

wir den Kontext und die Lösung ausreichend sozialisiert? Man kann Restorative Justice in der Tat vorwerfen, dass sie auf die Unmittelbarkeit des Konflikts oder der Leidzufügung reagiert, ohne diese in einen breiteren Kontext zu stellen, und somit ignoriert, dass sogenanntes kriminelles Verhalten oft Ausdruck tiefer liegender sozialer Probleme ist. Gegenwärtig sind RJ-Praktiken noch schlecht darin, soziale Gerechtigkeit in die Strafjustiz zu tragen, da sie selbst, wie die Strafjustiz, die Individuen als autonom und selbstbestimmt betrachtet, verantwortlich für ihre Taten und für ihr Schicksal. Von dieser individualisierenden Herangehensweise aus propagiert sie Beteiligung und Wiedergutmachung als restorative Schlüsselemente und begünstigt somit jene problematische Auffassung von Verantwortung, die von de Lagasnerie kritisiert wird.

Anstatt Beteiligung als eine Art Aufforderung zum Selbermachen zu verstehen oder als Mittel zur ‚Befriedung‘, sollten wir den Begriff der Konfliktbeteiligung, wie ihn Nils Christie vorgeschlagen hat, innerhalb der restorativen Praxis wieder ernsthaft in Erwägung ziehen. Es gibt keine ‚ideale Sprecherposition‘, denn Machtverhältnisse sind nie ausgeschaltet, daher muss es bei restorativen Verfahren nicht darum gehen, Konsens und Vereinbarung zu erzeugen, sondern dem Nicht-einverstanden-Sein und dem Dissens konstruktiven Ausdruck zu verleihen. Wir müssen also aufhören, die Eindämmung des sozialen Konflikts zu betonen und diese stattdessen vielmehr pflegen und kultivieren, indem wir Foren ‚endloser Normklärungsprozesse‘ schaffen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Zivilgesellschaft meint nicht zivilisiert im Sinne von gesittet und anständig. In starken Zivilgesellschaften sind Misstrauen und Kritik an Handlungen des Souveräns allgegenwärtig, und moralische Empörung existiert fortwährend, da Behörden und Institutionen notwendigerweise die Normen, die die Zivilgesellschaft für Gerechtigkeit setzt, verletzt. Je demokratischer eine Gesellschaft ist, desto mehr erlaubt sie einzelnen Gruppen, ihre Lebensweise selbst zu definieren, sowie den Individuen, die Form der Gruppen zu wählen, denn diese legitimiert letztlich die unausweichlichen Interessenskonflikte, die zwischen den Gruppen entstehen.

Gleichzeitig darf Beteiligung nur dann gefördert werden, wenn sie die Mitverantwortung der sozialen AkteurInnen und Institutionen voraussetzt, die dazu nötigen Ressourcen und Strukturen aktiviert und kein reines ‚Selbermachen‘ ist. Restorative Verfahren müssen daher mit dem Aufdecken sozialer Bedürfnisse und Verletzlichkeiten einhergehen, und die relevanten strukturellen Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden. Auch wenn Restorative Justice kein Allheilmittel für soziale Gerechtigkeit sein kann, sollte sie aufpassen, nicht in die Falle zu tappen, die sie eigentlich vermeiden will, indem sie Straftaten und ihre Beantwortung isoliert und individualisiert. Kurz, Kriminalität ist mehr als individuelle Leidzufügung, sie ist vielmehr ein soziales Problem, das mit anderen sozialen Zuständen eng verbunden ist und für das nicht ein Individuum allein, sondern die ganze Gesellschaft verantwortlich ist. Individuelle Verantwortung, schreibt *Judith Butler*, kann nur im Lichte ihrer kollektiven Bedingungen betrachtet werden. Anstatt dem Beschuldigten zu erlauben, sich selbst als Opfer der Verhältnisse darzustellen, um sein Verhalten zu rechtfertigen, verlangt dieser Imperativ, die Verletzlichkeit des Beschuldigten anzuerkennen, ohne die Tat zu entschuldigen, in einer Art ‚zweispurigen Denkens‘, in dem wir die Gewalt verurteilen, aber auch danach fragen, wie sie entstanden ist. Nur ein solches duales Denken kann eine neue Ordnung der Verantwortlichkeit für die sozialen Verhältnisse fördern. Individuelle Fälle dienen dann als ‚Türöffner‘, um dahinterliegende Thematiken und sich in ihnen kreuzende Faktoren zu untersuchen. Dann wird sich zeigen, dass weder Strafprozesse noch Dialogprozesse allein ideale Antworten auf diese Herausforderung sind. Denn sie bieten keine Lösungen für die sozioökonomischen und anderen kulturellen Hintergründe eines Konfliktes. Immerhin fördern Dialogprozesse eine Reflexion, die über den direkten Konflikt hinausgeht und im Umkehrschluss zu neuen kooperativen und transformativen Formen sozialen Verhaltens sowie zu sozialer Verantwortungsübernahme führt.

Doch auch wenn die Hintergründe von Straftaten zu einem großen Teil struktureller Natur sind, sind ihre Auswirkungen größtenteils persönlich. Daher ist es nicht sinnvoll, alle Ansätze, die sich auf die individuelle Dimension beziehen, über Bord zu werfen, vielmehr müssen sie durch strukturelle Ansätze ergänzt werden. Für Restorative Justice besteht die Herausforderung daher vielleicht darin, eine Ausgewogenheit zwischen der Besonderheit der Handlung und dem Ausmaß des Kontextes, in dem sie stattfand, zu finden. De Lagasnerie führt aus, dass emanzipatorische intellektuelle Vorhaben strategisch operieren müssen: „Da der Strafrechtsstaat die Ursachen individualisiert, um verurteilen zu können, erfordert die Kritik der Operationen des Rechts die Reflexion auf die Wirkungen der Gewalt, die diese Verdunkelung der sozialen Kräfte hervorbringt. Aber andererseits ist es auch notwendig, ihm eine libertäre Sichtweise entgegenzustellen, die die Wahrnehmungen auflöst, die von totalisierenden Begriffen wie denen der Gesellschaft, des Kollektivbewusstseins etc. verfestigt werden, da ja der Staat die interindividuellen Handlungen und ihre Wirkungen zum Zwecke der Vergeltung sozialisiert“ (S. 235).

Bibliographie:

Butler, Judith. (2004). *Precarious life. The powers of mourning and violence*. London: Verso.

Christie, Nils. (1977). Conflicts as property. *British Journal of Criminology*, 17(1):1-15.

Pelikan, Christa. (2003). Different systems different rationales. Restorative justice and criminal justice. In F. M. Marques (Hg.), *Apoio à Vitima, Project DIKE, Seminar: Protection and Promotion of Victim's Rights in Europe*, 223-229. Lissabon: APAV.

Pelikan, Christa. (2007). The place of restorative justice in society. Making sense of developments in time and space. In R. Mackay, M. Bosnjak, J. Deklerck, C. Pelikan, B. van Stokkom, M. Wright (Hg.), *Images of restorative justice theory*, 35-56. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Mannozi, Grazia (2003). *La giustizia senza spada. Uno studio comparato su giustizia riparativa e mediazione penale*. Milano: Giuffrè.

Messuti, Ana (2008). *Time as punishment*. Aurora, CO: The Davies Group Publishers.

Brunilda Pali

ist promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie in Leuven, wo sie, finanziert vom FWO Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Vlaanderen (Flandrischer Forschungsfond) an dem Projekt Restorative utopias in dystopian times. The shaping of restorative justice in the European penal systems and policies arbeitet. Derzeit ist sie auch Vorstandsmitglied des European Forum for Restorative Justice (EFRJ). Brunilda hat an der Bosphorus Universität Psychologie, an der Central European University Gender Studies, an der Universität Bilgi Kulturwissenschaften und an der KU Leuven Kriminologie studiert. Ihre Schwerpunkte sind Geschlecht, kritische Sozialtheorie, soziale Gerechtigkeit, Restorative Justice und Kunst.



Bild: Brunilda Pali

Eine abolitionistische Perspektive

Die Kritik der Strafjustiz zu ihrem logischen Schluss bringen

Von David Scott

Verurteilen von Geoffroy de Lagasnerie ist ein willkommener und wertvoller Beitrag zur Debatte um die begrenzte Fähigkeit des Strafrechts, den Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er macht sich für die Entwicklung einer soziologischen Analyse stark, die es vermag, vorherrschende Rechtsnarrative zu dekonstruieren und den Raum für alternative Sichtweisen auf Gerechtigkeit und Verantwortung zu öffnen. „Die Rolle des Intellektuellen besteht darin, bis zum Ende dessen zu gehen, was die Reflexion vorschreibt, anstatt sein Denken im Namen der Bewahrung eingebürgerter sozialer Riten ohne Rechtfertigung plötzlich anzuhalten“ (S. 160) beschreibt eine Kernaussage des Buches. Angesichts dessen mag man meinen, dass der Autor die Argumente der als Abolitionismus bekannten Denktradition zu vertiefen trachtet. Implizit tut er dies auch im ganzen Buch, explizit aber versucht er, Ausmaß und Implikationen seiner Analyse diesbezüglich zu begrenzen. Er schreibt (S. 130): „Diesen Konflikt und Antagonismus auszusprechen bedeutet nicht, wie man schon ahnt, zu behaupten, dass die Annahme eines soziologischen Gesichtspunkts dazu führen sollte, dass man für so etwas wie die Abschaffung der Gerichte oder des Strafrechtssystems plädiert. Ein solcher Vorschlag wäre absurd und ohne großen Nutzen.“

Hinweise darauf, warum er zu diesem Schluss kommt, finden sich in der Behauptung, dass eine abolitionistische Vision „schwer vorstellbar, ja vielleicht unmöglich“ ist und „jedenfalls im Hinblick auf jene Verletzungen eines praktischen Sinnes zu entbehren [scheint], die Ag-

gressionen und Vergehen gegenüber Personen betreffen: Vergewaltigungen, Schläge und Verletzungen, erst Recht Morde, Raubmorde etc.“ (S. 236 f.). Sich eingehender mit diesem Punkt auseinanderzusetzen, hätte de Lagasnerie von seinem Hauptthema, dem Gerichtsverfahren, weggeführt, dennoch kann man von mangelnder Vorstellungskraft bei ihm sprechen, wenn er glaubt, dass damit automatisch die Unmöglichkeit des Strafabolitionismus bewiesen ist. Vielmehr hat jene ‚soziologische Vorstellungskraft‘ (Mills, 1959) die kritische Kriminologie seit den späten sechziger Jahren genährt (Barton et al., 2006) und ethisch-politische Grundlagen des Abolitionismus, die sich solch haarigen Fragen widmen, entwickelt, gefestigt und vertieft (Moore et al., 2014).

Trotz des Versuchs des Autors, sich von der abolitionistischen Tradition zu distanzieren, möchte ich auf einige Parallelen zwischen seinem Buch und dem Strafabolitionismus eingehen. Tatsächlich glaube ich, dass dies dienlich wäre, um seine Analyse ‚so weit wie möglich‘ zu treiben und existierende ‚soziale Riten‘ zu destabilisieren. Parallelen mit dem Strafabolitionismus bestehen etwa in der Übernahme der Foucault’schen Methode der Problematisierung; in der Dekonstruktion der Kriminalität und der damit einhergehenden Mystifizierung des Strafverfahrens; in der Förderung von gleichberechtigtem und rationalem Dialog; in der Benennung des Strafverfahrens als einer Form staatlicher Leidzufügung; im Überdenken der Bedeutungen, der Ethik und des Einsatzes der Idee von Verantwortung; und im Entwerfen von opferzentrierten Alternativen zum Strafverfahren. Lassen Sie uns diese Punkte eingehender betrachten.

Problematisieren, dekonstruieren und vernunftbasierten Dialog fördern

Bezugnehmend auf den großen abolitionistischen Philosophen *Michel Foucault* (1977) verfißt de Lagasnerie einen soziologischen Ansatz, der sich die „Problematisierung“ (S. 49) des Straffapparats des kapitalistischen Staates zur Aufgabe macht. Er bezweifelt die Legitimität der Strafjustiz, indem er Mystifizierungen entlarvt, nach dem Wert gegenwärtiger staatlicher Praktiken fragt und hinter die Oberflächen schaut, wo er beunruhigende Annahmen, Stillschweigen und Auslassungen im Gerichtsverfahren entdeckt. Seine Aufgabe sei es nicht, zu beschreiben, sondern zu denken, argumentiert er (S. 264). Es geht ihm darum, die Logik des Gerichtsverfahrens zu enthüllen und diese hiernach einer Dekonstruktion zu unterziehen, um so Raum für ein anderes Denken zu öffnen. Die soziale Konstruktion der Straftat und des Straftäters im Strafverfahren ist ein zentraler Gegenstand. De Lagasnerie erinnert uns daran, dass „die strafrechtliche Konstruktion der Wirklichkeit (...) sich in erster Linie auf die Weigerung [gründet], in Begriffen der Totalität zu denken“ (S. 136). Die StraftäterInnen werden individualisiert und „atomisiert“ betrachtet, um sie zu isolieren und „unter Absehung von ihrer Umgebung“ (S. 159) zu betrachten. Ähnlich wie der einflussreiche holländische Abolitionist *Louk Hulsman* (1986) sieht de Lagasnerie die Individualisierung und Aufspaltung einzelner Bestandteile der rechtswidrigen Handlungen durch das Strafrecht. Der Täter wird verantwortlich gemacht und weitere soziale, ökonomische Kontexte sowie kollektive Dynamiken, die möglicherweise hinter der Straftat stehen, werden ausgeblendet. Die Handlung wird verdinglicht und durch die künstliche Brille und Logik des Strafrechts rekonstruiert, um eine neue, wahre Version isolierter Ereignisse in jenem Moment, der der Tat vorausging, zu schaffen. Eine solche verrechtlichte Erzählung kann aber die ganzen verschiedenen Faktoren hinter einer ‚Straftat‘ gar nicht erfassen. Somit tilgt die Rechtslogik sozioökonomische und politische Logiken, und bringt sie zum Schweigen (Scott, 2018).

Im Anschluss an die Problematisierung und Dekonstruktion der existierenden ‚unlogischen‘ und nicht rechtfertigbaren Behauptungen und Praktiken des Gerichtsprozesses fordert de Lagasnerie eine „rationalere Ordnung“ (S. 192), die sich auf eine soziologische Beweisführung stützt. Diese dürfe nicht länger „die staatliche Konstruktion des Wirklichen, und die Aufteilungen, die das System der Gerichtsbarkeit erzeugt,“ bestreiten. Vielmehr sei es die Aufgabe dieser neuen Ordnung, „unsere Wahrnehmung neu zu konfigurieren und das, was in der Welt geschieht, anders zu benennen. Die Frage, die sich für jede kritische Analyse der Gerichtsbarkeit notwendig stellt, wird daher zu einer Frage der Sichtweise: Wodurch lässt sich die Sicht des Strafrechts ersetzen? Was könnte es bedeuten, das, was uns zustößt, anders zu verstehen und unseren Blick anders auszurichten?“ (S. 162).

Übersetzung aus dem
Englischen:
Theresa M. Bullmann

Das heißt, dass de Lagasnerie uns dazu aufruft, uns von unseren alten Vorstellungen frei zu machen und neue Wege der Wirklichkeitskonstruktion anzubieten. Hauptsächlich aber betont er eines der Hauptanliegen des abolitionistischen Denkers *Willem de Haan* (1990), dass nämlich das, was wir brauchen, eine rationalere Grundlage für die Betrachtung menschlicher Konflikte, Schwierigkeiten, Probleme und schädigenden Verhaltens ist, und dass, wenn wir gemeinsam einer rationaleren Herangehensweise folgen, die Begründungen im Gerichtsverfahren zusammenfallen werden wie ein Kartenhaus.

Das Problem beim Namen nennen: das Strafrecht als staatliche Leidzufügung

Wir werden von de Lagasnerie daran erinnert, dass wir beim Analysieren damit beginnen müssen, das Wesen des Problems zu erkennen – d. h. dass die Anwendung des Strafrechts und der justiziellen Schuldfeststellung auf staatlicher Leidzufügung basieren. Das ist vielleicht zunächst schwer einsehbar, da wir das Strafverfahren meist nicht als gewalttätig wahrnehmen. Wenn wir uns aber die leidvollen Ergebnisse, die das Strafrecht produziert, ansehen, dann wird es leichter zu verstehen, warum sich eine Strömung gebildet hat, die diese dem Strafrecht inhärente Gewalt scharf kritisiert und ein Teil dieser Strömung für die Abschaffung des Strafrechts plädiert (Scott, 2018). In der Argumentation von de Lagasnerie (S. 26) entsteht die Gewalt des Gerichtsprozesses aufgrund der „Tatsache, dass der Strafrechtsstaat auf uns Anwendung findet, indem er uns zwingt, einem Bild des Subjektes zu entsprechen, das eine Diskrepanz mit unserer wirklichen Existenzweise aufweist“ (Hervorhebung im Original). Er geht aber noch weiter und hilft unserem Verständnis dieser Gewalt auf zwei Arten auf die Sprünge. Erstens legt er dar, wie der Staat seine Gewalt als „nachgeordnet und notwendig“ rechtfertigt (S. 68). Denn „die Gewalt des Staates wird als Gegengewalt wahrgenommen, als Gewalt gegen die Gewalt“. Die Gewaltausübung des Staates wird also als legitim vorgestellt, weil sie als Rache auf bereits bestehende Gewalt erscheint und

weil „der Staat (...) die Instanz [ist], der es gelingt, ihre gewaltsamen Handlungen als nicht gewaltsam auszugeben“ (S. 74). Um das inhärent problematische Wesen dieser Gewaltausübung zu verstehen, ist es daher essenziell, das Gerichtsverfahren als das anzuerkennen und zu benennen, was es ist – eine Form staatlicher Leidzufügung – und eine Gewalt, die nicht nur andere Gewalt beantwortet, sondern diese eskaliert. Um die Mystifizierungen der Staatsmacht zu umgehen, sollten wir daher „gewöhnliche Wörter“ (S. 87) benutzen, um so die wahre und potenziell tödliche Wirklichkeit des durch das Strafrecht zugefügten Leids auszudrücken: „Man muss akzeptieren, dass man vom Staat nicht sagt, dass er ‚zum Tode verurteilt‘, sondern dass er mordet; nicht dass er Privatpersonen verhaftet, sondern dass er sie ‚kidnappt‘; nicht dass er sie ins Gefängnis steckt, sondern dass er sie ihrer Freiheit beraubt; nicht dass er ihnen Bußgelder auferlegt, sondern dass er sie ‚ausraubt‘.“ (S. 82 f.)

Verantwortung in Frage stellen und neu denken

Eines der Hauptthemen des Buches ist die Gründung des Strafrechts auf der Idee der ‚individuellen Verantwortung‘. De Lagasnerie führt aus: „Die Weigerung in Begriffen sozialer Kräfte zu denken, die dem Subjekt äußerlich sind, zwingt dazu, in Begriffen von inneren Trieben und individuellen Abweichungen zu denken.“ (S. 148 f.) Wenn jemand nicht als für seine Taten verantwortlich angesehen wird,

kann er auch nicht verurteilt, also bestraft, werden. Die Legitimationsgrundlage von Strafurteilen wird untergraben, wenn keine Verantwortung festgestellt werden kann. Dabei macht de Lagasnerie die wichtige Feststellung, dass das „Recht auf Nichtverantwortlichkeit“ ein Dreh- und Angelpunkt des Strafrechts ist (S. 98-100) und listet eine lange Reihe an Beispielen für diese „Nichtverantwortlichkeit“ im Recht auf. Verantwortung steht erst dann fest, wenn alle Gründe für Nichtverantwortlichkeit ausgeräumt sind.

Somit kommt der Autor zu dem Schluss, dass es in den Urteilen der Strafjustiz weniger um Verantwortung als um *Individualität* geht. Eine rechtswidrige Handlung muss einem Individuum zugeordnet werden können. „Das Dispositiv der individuellen Verantwortung scheint uns selbstverständlich zu sein. Aber diese Selbstverständlichkeit ist eine Folge der Tatsache, dass wir Teil eines Dispositivs der Macht sind, das uns dazu führt, eine Erzählung des Geschehens in Form eines Kausalitätsurteils zu konstruieren, das von einem singulären Akteur zu einer Handlung übergeht – d. h. es führt uns beim Auftreten einer Handlung zu der Behauptung, dass ein singuläres Individuum deren Kausalakteur ist, und zu dem Versuch, ihn zu identifizieren: Ein Individuum hat die Handlung verursacht. Es ist verantwortlich“ (S. 114 f.). Und weiter: „Sobald sich diese Wahrnehmung eingebürgert hat, entsteht die Möglichkeit des Verurteilens.“ (S. 105)

Seine Analyse der „Nichtverantwortlichkeit“ liegt an diesem Punkt eng bei der Argumentation gegen die Verantwortung von StrafabolitionistInnen wie *Stanley Cohen* (2001). De Lagasnerie überlegt auch, ob nicht „die Funktion des Strafrechtssystems darin [bestünde], uns unserer Verantwortlichkeit zu entledigen“ (S. 119). Die Individualisierung nimmt uns die „bedingungslose Verantwortung“ für das Leid und die Probleme, die uns begegnen. Durch sie wird die moralische Position, nicht für die anderen verantwortlich zu sein, gestärkt:

„Im Grunde könnte es so sein, dass die wesentliche Funktion der Individualisierung der Wahrnehmungsweisen nicht darin besteht, die ‚Verantwortlichen‘ und ausschließlich sie

zu bestrafen. Vor allem geht es darum, *nicht alle anderen zu bestrafen*. Das Ziel ist, uns zu ermöglichen, uns als Subjekte mit fehlender Verantwortung zu erschaffen und zu bewerkstelligen, dass man für das, was ein Individuum vollbringt, nicht das Kollektiv, in das es eingebunden ist, für verantwortlich hält – d. h. jedermann.“ (Ebd.)

Viele StrafabolitionistInnen haben sich um eine ‚Ethik der Verantwortung‘, d. h. ein Gefühl der gemeinsamen Verantwortung für soziale Gerechtigkeit und eine Ethik der Sorge um (möglicherweise unbekannte) andere, bemüht. Sie betonen ihr eigenes Verantwortungsgefühl, gerade auch in Bezug auf die Aufgabe, die Ursachen für soziale Ungerechtigkeit zu benennen. Und das, so schreibt de Lagasnerie, geht nur mit einem sozialen und strukturellen Ansatz. Tatsächlich ähnelt die Art, wie er Verantwortung neu konzipiert, manchen Vorstellungen von AbolitionistInnen wie *Barbara Hudson* (1987), die sich mit der Beziehung zwischen Verantwortungsethik und der Bedeutung von Gerechtigkeit befassen haben.

Verantwortung muss, so de Lagasnerie, nicht mehr individuell, sondern kollektiv gedacht werden. Als Beispiel nimmt er die Entwicklung der Diskussion um Arbeitsunfälle (S. 125). Er zeigt, wie diese im 19. Jahrhundert durch die Brille der individuellen Verantwortung und somit als individuelle Fehler, die aus Nachlässigkeit oder Disziplinlosigkeit der ArbeiterInnen entstanden, gesehen wurden, und nicht als „mit den materiellen Strukturen, mit den Arbeitsbedingungen des Arbeitsplatzes verbunden“ (S. 125). Kollektiver Widerstand und gewerkschaftliche Organisation führten zu einer Veränderung des Verantwortungsparadigmas, weg vom Individuum hin zu einem sozialeren Verständnis derselben und einer Verantwortlichkeit der Mächtigen, also der ArbeitgeberInnen und nicht der ArbeiterInnen. Dabei änderte sich auch die Richtung der Maßnahmen, weg von einer nachträglichen Bestrafung der Arbeitenden für ihre Verletzung hin zu einem Modell der Vorsorge und Prävention, was zu einer stärkeren Regulierung der Industrie und mehr Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz führte. Für de Lagasnerie ist dieser Wandel im Verständnis

Dr. David Scott

ist Mitarbeiter der Open University. Er hat mehr als einhundert Artikel, Buchkapitel und Bücher veröffentlicht. Er ist ehemaliger Mitkoordinator der European Group for the Study of Deviance and Social Control sowie Mitbegründer und Redakteur der Zeitschrift Justice, Power and Resistance.

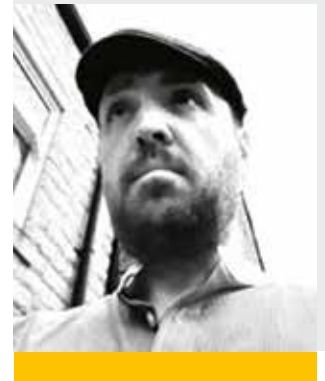


Bild: David Scott

von Verantwortlichkeit „eine Errungenschaft der soziologischen und politischen Vernunft, der Großzügigkeit gegen die spontanen Wahrnehmungen in Begriffen individueller Entscheidungen, persönlicher Verantwortung und somit der Nichtfürsorge (...). Mit der Folge dass andere Errungenschaften in anderen Bereichen, die sich heute wohl an der spontanen Wahrnehmung stoßen, nicht als unmöglich dekretiert werden können.“ (S. 129)

Anders denken und opferzentrierte Wiedergutmachung fördern

Damit kommen wir zu einer weiteren Parallele zwischen dem Denken de Lagasneries und dem Abolitionismus: Beide befördern Vorstellungen zur Einführung echter utopischer Alternativen in der Justiz (Scott, 2018). De Lagasnerie stellt eine Reihe an radikalen Alternativen zum Strafprozess vor, inklusive solcher, die Leidzufügung komplett neu konzipieren, wie oben dargelegt. Ähnlich den Positionen Louk Hulsmans (1986) und Willem de Haans (1990) ruft de Lagasnerie zur „Erfindung einer neuen Sprache“ (S. 224) auf, um Unrechtstaten und unsere Antworten darauf anders zu verstehen. Seine zentrale Forderung sind opferzentrierte Prozesse der Wiedergutmachung für erlittenes Leid, die vor Zivil- statt vor Strafgerichten verhandelt werden können (S. 228).

Wie viele AbolitionistInnen (Moore et al, 2014; Scott, 2018) stellt sich auch de Lagasnerie andere Formen der Konfliktlösung als Alternative zum Strafprozess vor, die auf nichtpunitiven Werten und Prinzipien beruhen und „die Möglichkeit der Vergebung, der Verhandlung, der Wiedergutmachung, der Wortergreifung behaupten würden. Für das Opfer sowie für den Schuldigen könnte dieses neue System zur Entstehung eines anderen Verhältnisses zur Welt, zu sich selbst, zu den Verletzungen führen im Vergleich zu demjenigen, das uns das System der Strafe aufzwingt. Es könnte eine Justiz hervorbringen, die nicht mehr völlig den klassischen Logiken der Restitution und der Vergeltung gehorchen würde, und die sogar – warum nicht? – je nach Fall und dem Willen eines jeden unterschiedliche Formen annehmen könnte.“ (S. 245)

Diese Vision stimmt nicht nur weitgehend mit jener des Strafabolitionismus überein, sondern stellt etablierte soziale Rituale in Frage und ist es wert, von uns gemeinsam gefördert und erkämpft zu werden.

Bibliographie

Barton, A., Corteen, K., Scott, D., Whyte, D. (Hg.) (2006) *Expanding the Criminological Imagination*. London: Routledge.

Cohen, S. (2001) *States of Denial*. Cambridge: Polity Press.

De Haan, W. (1990) *The Politics of Redress*. London: Unwin Hyman.

De Lagasnerie, G. (2017) *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*. Berlin: Suhrkamp.

Foucault, M. (1977) *Discipline and Punish*. Harmondsworth: Penguin.

Hudson, B. A. (1987) *Justice Through Punishment*. London: Macmillan.

Hulsman, L. H. C. (1986) „Critical Criminology and the Concept of Crime“, in *Contemporary Crisis* 10/1, S. 63-80.

Mills, C. W. (1959) *The Sociological Imagination*. Oxford: OUP.

Moore, J., Rolston, W., Scott, D., Tomlinson, M. (Hg.) (2014) *Beyond Criminal Justice*. London: EG Press.

Scott, D. (2018) *Against Imprisonment*. Winchester: Waterside Press.

Gerechtigkeit an und für sich gibt es nicht,

...Recht beruht auf Absprachen von Menschen. (Epikur)

Von Frank Winter

Einleitung

Dass das Strafrecht bzw. die „Institution[en] Verbrechen und Strafe“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) Herrschaftsinstrumente sind, die zur „Enteignung der Konflikte“ (Christie 1995) missbraucht werden und in strafprozessualen Ritualen Übel zufügen und damit auch zur Darstellung von Macht taugen, ist hierzulande nicht neu. De Lagasnerie kritisiert in seiner Monografie *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie* (2017) das System der französischen Strafrechtspflege radikal, drastisch und umfassend. Er betont zwar, dass seine Kritik des Strafrechtssystems keine „antistaatliche Position“ (33) sei, aber in Zeiten massiver Angriffe durch Populisten auf Demokratien und Rechtsstaatlichkeit (Mounk 2018) mutet seine Form der Verurteilung des Strafrechtssystems seltsam an: „Man muss den Staat seinerseits vorladen und verlangen, dass die Kräfte, die auf uns angewendet werden, rationalen, rechtfertigbaren, verständlichen Logiken unterstehen“ (21). Literarisch hatten u. a. Dostojewskij (1999), Genet (1993) und Kafka (1976) eindrucksvoll das Strafrechtssystem, Haft und Zwangsarbeit kritisiert und aufgezeigt, wie Menschen darin deformiert werden.

De Lagasnerie leitet seine Verurteilung des Strafrechtssystems aus Philosophie und Soziologie u. a. über Bourdieus „symbolische Gewalt“ her, die durch das Strafrechtssystem als ausführendes Organ Ungleichheit fortschreibt und zementiert. Er behauptet, es gebe „nur wenige Schriften, die eine kritische Untersuchung des Justizapparates, (...) der Schuld, der Verantwortung, des Strafrechts, der Bestra-

fung vornehmen“ (22). Das ist schlicht unwahr: Hunderte kritischer Kriminologen haben über Degradierungszeremonien und die Exklusion beschuldigter Personen aus ihrer legitimen Ordnung, über Strafe als pure Übelzufügung und den Missbrauch der Geschädigten für punitive Zwecke veröffentlicht – nicht nur Abolitionisten wie Becker (1973), Hess (1987), Sack (1975), Schumann (1988), Stehr (1984), Steinert (1987, 1990). Den Ansatz des *labeling approach* – Kriminalität als Zuschreibungsprozess (Matza 1973) – gibt es seit den später 1960er Jahren. Es irritiert, dass de Lagasnerie nicht darauf eingeht, obwohl er Derrida und die Abolitionisten durchaus erwähnt (76 ff.).

Der Staat als Übelzufüger?

De Lagasnerie identifiziert „Staat“ und dessen Institutionen als Übelzufüger und möchte „eine Art widerspenstiger Einstellung gegenüber dem Staat (...) beleben“ (31). „Können wir uns nicht ein gerechteres Recht vorstellen“, fragt er, „ein Recht, das unmittelbar plural und verstreut ist und das (...) Akteuren die Möglichkeit gäbe, durch sich selbst zu bestimmen, was geschehen ist, wie sie es erleben und was Gerechtigkeit widerfahren lassen bedeutet“ (246)? Da wundert es, dass de Lagasnerie die gesamte Entwicklung der Restorative Justice, der wiederherstellenden „heilenden Gerechtigkeit“ (Winter 2004) oder Ansätze der „healthy justice“ (Ochmann u. a. 2016) nicht erwähnt. Auch seine Kritik der ‚Psychologie‘ als Erfüllungsgehilfin des strafenden Staates für „Repression“ (28 ff.) und „Endogenisieren“ (143 ff.) bleibt hohl. Dass eine „Gesellschaft (...)“

ihre Verbrecher braucht“ (Ehebold 1971, 9) – und deren Opfer – ist u. a. von der Psychoanalyse hergeleitet. Die Ablenkung von Gewalt aus einer Gemeinschaft auf Opfer ist zentraler Gründungsmechanismus des Staates: *Das Heilige und die Gewalt* seines Landsmanns René Girard (1992) erwähnt de Lagasnerie ebenfalls nicht. Selbst im deutschen Strafrechtssystem wird der dem Religiösen entlehene Opfer-Begriff erst allmählich durch den des Verletzten ersetzt.

Punitive Strafjustiz?

Sessar hatte empirisch ein Strafbedürfnis von Strafrurist*innen belegt (1992). Aktuell sieht es in Deutschland anders aus, und es sind – trotz des Nord-Süd-Gefälles – paradoxer Weise gerade Strafrurist*innen, die die Punitivitätsbestrebungen der (ver)öffentlich(t)en Meinung eingrenzen (Cornel 2017). Sogar die am Risiko orientierte Sozialarbeit mit ihrer Hinwendung zu Messbarkeit, Sicherheitswahn und Omnipotenzfantasien (Verhaltenstherapie und „Manuals“ zur Rückfallvermeidung) befindet sich im Zustand einer Vorverurteilung von „Gefährdern“: Das System deutscher Strafjustiz lässt sich – so Cornels Zahlen – dennoch nicht zu mehr Verurteilungen, längeren Haftstrafen, geringeren Strafaussetzungen zur Bewährung o. ä. hinreißen. Es sind die „AfD-Positiven“, aber auch Akteur*innen der Sozialarbeit, die sich zunehmend für Kontroll- und Sicherheitsinteressen hergeben.

Im Umgang mit Strafe und Haft spiegelt sich jede Gesellschaft. Folter und Todesstrafe sind hierzulande überwunden und die Fragen, die unser Strafjustizsystem beschäftigen, lauten: Wie viel Strafe oder Gefängnis braucht unsere Gesellschaft und wie kann Haft so gestaltet werden, dass mit Haftantritt die Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft beginnt? De Lagasnerie möchte die Ideologie des Neoliberalismus auch auf das Strafrechtssystem angewendet wissen, jedoch: Es gibt keinen abstrakten „Staat“, wie er ihn mit dem Bösen identifiziert, sondern wir verkörpern den Staat (Lipsky 1980) und durch unser Handeln auch dessen Veränderung: TOA und TOA-Servicebüro sind Teil des Strafrechtssystems. Vom Handeln, von der Kreativität ihrer Akteure hängt somit ab, wie das Strafrechtssystem

im Bereich der RJ Gerechtigkeit herstellt, aber auch Ordnungs- und Kontrollfunktionen wahrnimmt. Es ist also auch ein Verharren in infantilen Positionen, wenn sich TOA-Einrichtungen nach dreißigjährigem Bestehen noch immer nicht vom Tropf des Strafjustizsystems lösen und gleichzeitig niedrige Fallzuweisungen beklagen.

Psychiatrie/Psychologie

De Lagasnerie gründet seine Kritik der Psychoanalyse auf Foucault (2003) und Deleuze/Guattaris *Anti-Ödipus* (1974). Er lässt Lacan, die moderne französische Psychoanalyse und die Antipsychiatrie-Bewegung ebenso unerwähnt wie die revolutionäre Kraft der frühen Psychoanalyse (Springer 1997), die Analytiker Reich, Bion, Bernfeld und die Tradition psychoanalytischer Sozialarbeit (2012) oder Freuds politische Schriften (*Das Unbehagen in der Kultur*). Auch psychoanalytische Kriminologie (Moser 1971, Reinke 1979, Böllinger u. a. 1993) erwähnt er nicht. Das mag kurzweilig sein, ist aber zu wenig: Gerade die Psychoanalyse wäre für die Forderung nach anderen Formen von Gerechtigkeit so auf ihre Füße zu stellen, wie es im Rahmen der Bremer TOA-Einrichtung seit 1990 geschieht (Matt/Winter 2002, Winter/Dziomba 2014, Bruns/Winter 2014). Dazu später.

Er sieht Psychologie und Psychiatrie in „Komplizenschaft“ (214) mit der Strafjustiz und stilisiert diejenigen, die er als von beiden zu Tätern gebrandmarkt ansieht, mit soziologischer Interpretation zu Opfern eines Systems (150 ff.). Opfer-Täter-Dynamiken und deren unbewusste Wirkweisen sind originäre Themen der Psychoanalyse: Über destruktive Impulse und „antisoziale“ Persönlichkeitsanteile verfügt jeder Mensch; jede/r hat sadistische Gelüste, Zerstörungs- und Tötungsfantasien oder -wünsche; jede/r will sich stark fühlen und wird dies bis zum gewissen Grad an anderen ausagieren – in Opfer- wie in Täterpositionen. Und keineswegs immer haben – wie der erste Schein nahelegt – Täter eine machtvollere Position. Die Schicht jeder Zivilisierung ist dünn: In der Ausprägung destruktiver Impulse und deren Umsetzung unterscheiden wir uns.

In *Kind, Familie und Umwelt. Einige Aspekte der Jugendkriminalität* stellt Winnicott die Fra-

ge nach einem „etwas“, das Delinquente gemeinsam haben (1991, 204). Er meint: „An der Wurzel jeder antisozialen Tendenz begegnen wir immer dem Erlebnis eines Verlustes“ (218). „Wenn ein normales Kind Vertrauen zu Vater und Mutter hat, überschreitet es dauernd die ihm gesetzten Grenzen. Im Laufe der Zeit probiert es seine Kräfte aus, etwas zu zerstören, zu erschrecken, niederzudrücken, zu verschwenden, zu überlisten und sich etwas anzueignen. Alles, was die Erwachsenen zum Richter oder in die Gefängnisse führt, hat sein Äquivalent in der ersten und frühen Kindheit und in der Beziehung zwischen Kind und Elternhaus (...) [Denn] Tests müssen angestellt werden, besonders wenn das Kind Grund hat, an der Stabilität der elterlichen Beziehung und der Familie zu zweifeln“ (204). Was macht aber ein Kind, das diese Grenzen, Sicherheit und Stabilität weder zuhause noch in seiner unmittelbaren Umgebung (Familie, Nachbarschaft, Schule) findet? Winnicott: „Das antisoziale (...) Kind, das das Glück nicht hatte, eine gute, innere Umwelt‘ zu entwickeln, braucht unbedingt die Kontrolle von außen, wenn es überhaupt glücklich und fähig werden soll, zu spielen und zu arbeiten“ (1988, 204). In diesem Sinne schreibt er kriminellen Akten Hoffnung zu, denn „antisoziales Verhalten ist häufig nichts anderes als ein SOS-Ruf nach starken, liebevollen und vertrauenden Menschen“ (206). Er geht in Anlehnung an *Melanie Klein* davon aus, dass Kriminalität eine verzweifelte (unbewusste) Suche nach der lebens- und glückspendenden *hinreichend guten Mutter* ist, die jedoch durch den Vater vor den zerstörerischen Impulsen geschützt werden muss, die die primitive Liebe des Kindes charakterisieren. Er sieht Delinquenz junger und adoleszenter Menschen grundsätzlich als – wenn auch sehr subtile – Äußerung von Hoffnung und in der reparativen, echten Wiedergutmachung, die auf Liebe und Respekt für das Objekt in seiner Ganzheit basiert, demzufolge die einzig wirksame Form der Heilung – sowohl nach innen wie nach außen. Hierin liegt die psychoanalytische Begründung der RJ, und diese wäre eben genau eine, der von der Lagasnerie eingeforderten neuen Formen von Gerechtigkeit (246, 267), denn „Gewalttätiges Handeln [verweist] zumeist auf ein Scheitern individueller Entwicklungsprozesse [und Strafe] birgt das Risiko, weitere Gewalttaten nach sich zu ziehen, statt sie zu verhindern“ (Taubner 2008, 15).

Alternativen

„Healthy Justice“ als weiterführende Idee beinhaltet „Überlegungen zu einem gesundheitsfördernden Rechtswesen“, das alle – Opfer wie Täter – in den Blick nimmt (Ochmann u. a. 2016). Verfahren der RJ gehören dazu: Durch ihren TOA-Versuch können Beschuldigte wie Geschädigte auf Strafverfahren direkt einwirken. Er bietet die Chance, aktiv gestaltend im direkten oder indirekten Kontakt und Austausch über das Vorgefallene unter der Moderation neutraler Vermittler*innen eine an den eigenen Bedürfnissen orientierte Konfliktlösung im Rahmen unseres Strafrechtssystems und zugleich ein wenig außerhalb dessen herbeizuführen. Vorzuwerfen ist den Akteur*innen des Strafrechtssystems wie der RJ, dass TOA nach wie vor eine „marginale Form des Umgangs mit Straftaten [ist]. Er ist – verglichen mit traditionellen, eher punitiv orientierten strafrechtlichen Sanktionen – ein alternatives Element zur Übelzufügung durch Strafe und zielt auf restitutive Gerechtigkeit (...) [Das durch die] Straftat gestörte Gleichgewicht soll (...) unter freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen wieder hergestellt werden. Nach erfolgter Wiederherstellung des sozialen Friedens soll oder kann die Justiz ihren Strafanspruch zurücknehmen“ (Winter 2009, 477).

Armutskriminalität vs. Kriminalisierung von Armut

Dem Kriminologenstreit *Pfeiffer/Sack* liegt zugrunde, dass die Verdrängten, Armen und Ausgegrenzten eher zu Objekten der Strafjustiz werden. Auf Grundlage der psychoanalytischen Theorien Bernfelds und Winnicotts und der Praxis der gemeindenahen Psychiatrie wird im TOA Bremen daher seit 1990 die von mir begründete *Soziale Mediation* umgesetzt (Winter 1994): Möglichst weit im Vorfeld von Strafanzeigen, Kriminalisierung und Stigmatisierung besteht unmittelbar in sozialen Brennpunktquartieren und dort an neutralen niedrigschwelligen Orten ein kostenloses Gesprächs- und Schlichtungsangebot: Bremer*innen geben daher strafrelevante Konflikte in zahlreichen Fällen gar nicht erst aus der Hand. Wenn sie nicht weiter wissen, rufen sie nicht (oder nicht sofort) die Polizei, sondern suchen zur Regelung der Konflikte/Straftaten eine der

**Dipl.-Psych.
Frank Winter**

ist Leiter des TOA Bremen und des Kriseninterventionsteams Stalking und häusliche Gewalt, Begründer der Sozialen Mediation in Deutschland. Er verfasste zahlreiche Vorträge und Fachveröffentlichungen zu (jugend)kriminalpolitischen und psychoanalytischen Themen.



Bild: Frank Winter

13 dezentralen Schlichtungsstellen des TOA auf und bemühen sich um Regulierung jenseits des Strafrechtssystems. So werden im Bremer TOA jährlich fast 900 Akten mit etwa 2.000 Betroffenen abgeschlossen. Nur knapp die Hälfte dieser Fälle wird aus dem Strafrechtssystem zugewiesen.

Geben Betroffene ihre strafrelevanten Konflikte aber gar nicht erst an Strafverfolger ab, muss das Strafrechtssystem diese Konflikte ihnen auch nicht über den Weg der Diversion oder als Auflage zurückgeben (Winter 2003). So werden

Kriminalisierungsprozesse, Übelzufügung und Stigmatisierung gestoppt und die (Re-)Integration von Beschuldigten und Geschädigten initiiert und gefördert. Bedauerlich, dass die Lagasnerie solche Ansätze nicht erwähnt, denn ironischerweise war es im Jahr 2000 gerade die französische Präsidentschaft der EU, die in Paris die *Soziale Mediation* des Bremer TOA als europäische *best practice* auszeichnete. *Médiation Sociale* wird auch in Brennpunktquartieren französischer Großstädte umgesetzt.

Bibliographie:

Bernfeld, Siegfried (2012): *Sozialpädagogik*. Werke, Band 4. Gießen (Psychosozial).

Bruns, Georg/Winter, Frank (Hg.) (2014): *Stalking – zwischen Liebeswahn und Strafrecht*. Gießen (Psychosozial).

Christie, Nils (1995): *Grenzen des Leids*. Bielefeld (AJZ).

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster (Westfälisches Dampfboot).

Cornel, Heinz (2017): Legitimationsprobleme strafrechtlicher Kriminalpolitik – zwischen Abschied vom Wohlfahrtsstaat, Verfassungsgebot der Resozialisierung und Sicherheitsideologie. *Kriminologisches Journal* 186-203.

De Lagasnerie, Geoffrey (2017): *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*. F.a.M. (Suhrkamp).

Deleuze, Gilles/Guattari, Felix (1974): *Anti-Ödipus*. F.a.M. (Suhrkamp).

Dostojewskij, Fjodor (1999): *Aufzeichnungen aus einem Totenhaus*. Ditzingen (Reclam).

Ehebal, Ulrich (1971): *Patient oder Verbrecher?* Reinbek (Rowohlt).

Federn, Paul (1919): Zur Psychologie der Revolution. Die vaterlose Gesellschaft. In *Der Aufstieg – Neue Zeit- und Streitschriften* 12/13.

Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen*. F.a.M. (Suhrkamp). Foucault, Michel (2003): *Die Anormalen*. F.a.M. (Suhrkamp).

Freud, Sigmund (1973): *Verbrecher aus Schuldbewusstsein*. Gesammelte Werke, Band X, S. 389 ff., F.a.M. (Fischer).

Genet, Jean (1993): *Tagebuch eines Diebes*. Reinbek (Rowohlt).

Girard, René (1992): *Das Heilige und die Gewalt*. F.a.M. (Fischer).

Kafka, Franz (1976): *Der Prozeß*. Gesammelte Werke, Band 2., F.a.M. (Fischer).

Lipsky, M. (1980): *Street-level Bureaucracy. Dilemmas of the Individuals in Public Services*. New York (Russell Sage).

Matt, Eduard/Winter, Frank (2002): *Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen – die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug*. Neue Kriminalpolitik 14/4, S. 128-132.

Matt, Eduard/Winter, Frank (2016): Täter-Opfer-Ausgleich. Auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Konfliktlösung. In Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hg.) (2016): *Healthy Justice – Überlegungen zu einem gesundheitsfördernden Rechtswesen*. Wiesbaden (Springer), S. 166-187.

Matza, David (1973): *Abweichendes Verhalten. Untersuchung zur Genese abweichender Identität*. Heidelberg (Quelle & Meyer).

Mounk, Yascha (2018): *Der Zerfall der Demokratie – Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht*. München (Droemer-Knaur).

Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch, Henning/Temme, Gaby (Hg.) (2016): *Healthy Justice – Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*. Wiesbaden (Springer).

Sessar, Klaus (1992): *Wiedergutmachen oder Strafen – Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz*. Pfaffenweiler (Centaurus).

Springer, Alfred (1997): Revolution und Psychoanalyse. In Szanya, Anton (1997) (Hrsg.): *Brüder, zur Sonne, zur Freiheit! Mythen und Legenden über Revolutionäre*. Wien (Picus), S. 54-106.

Taubner, Svenja (2008) *Einsicht in Gewalt – Reflexive Kompetenz adolenszenter Straftäter beim Täter-Opfer-Ausgleich*. Gießen (Psychosozial).

Winnicott, Donald W. (1991): *Kind, Familie und Umwelt*. München (Reinhardt).

Winnicott, Donald W. (1988): *Aggression – Versagen der Umwelt und antisoziale Tendenz*. Stuttgart (Klett-Cotta).

Winter, Frank (1994): *Gemeindenaher Konfliktregelung*. In Kerner, H.-J./Hassmer, E./Marks, E./Wandrey, M. (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung?* Bonn (Forum), S. 239-257.

Winter, Frank (2003): Mediation in sozial belasteten Quartieren – Konzept und Praxis der „Sozialen Mediation“ am Beispiel der Hansestadt Bremen. *UJ* 2/2003, S. 72-80.

Winter, Frank (Hg.) (2004): *Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit*. Worpswede (Amberg).

Winter, Frank/Dziomba, Frauke (2014): *Alternativen zur strafrechtlichen Sanktion im Bremer Kriseninterventionsteam Stalking Konzept, Setting, Fallbeispiele*. In Bruns, Georg/Winter, Frank (Hg.): *Stalking – zwischen Liebeswahn und Strafrecht*. Gießen (Psychosozial), S. 151-176.

Winter, Frank (2018): *Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice*. In Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Rüdiger (Hg.) (2018): *Resozialisierung Handbuch*. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden (Nomos), S. 479-502.

Rechtliches

Unvollständige Wiedergutmachung bei mehreren Geschädigten

Von Johannes Kaspar und
Isabel Kratzer-Ceylan

§ 46a StGB ermöglicht bekanntlich bereits dann eine Strafrahmenerleichterung oder sogar ein Absehen von Strafe, wenn der Täter in dem „Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ seine Tat nur „überwiegend“ wiedergutmacht. Bei § 46a I Nr. 1 StGB kann sogar das bloße „ernsthafte Erstreben“ des Täters ausreichen. Auch eine unvollständige Wiedergutmachung¹, die nicht zu einem vollen Ausgleichserfolg führt, kann also für die Anwendung der Norm genügen. Problematisch können in diesem Zusammenhang aber Fälle mit mehreren Geschädigten sein. Ein aktuelles Urteil des BGH gibt Anlass, dem näher nachzugehen und die Praxis auf den in solchen Konstellationen drohenden (und möglicherweise für die Beteiligten überraschenden) Ausschluss von § 46a StGB hinzuweisen.

Dabei handelt es sich um das Urteil des BGH vom 7. Februar 2018.² Der Angeklagte hatte den Fahrer eines Pizzalieferservices überfallen, nachdem er bei dem Lieferservice zuvor Waren im Wert von ca. 30 € bestellt hatte. Bei Ankunft des Fahrers an der angegebenen Adresse wurde dieser vom Angeklagten aus kurzer Entfernung in Richtung Nase und Mund mit Reizgas besprüht. Den Geldbeutel des Fahrers konnte der Angeklagte zwar nicht erbeuten, aber die bestellten Waren. Der Täter entschuldigte sich später beim Opfer und bezahlte ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 €. Obwohl in dem Verfahren ein erfolgreicher TOA stattgefunden hatte, sprach sich der BGH gegen eine Strafmilderung zugunsten des Angeklagten nach §§ 46a Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB aus, weil hierfür ein Ausgleich mit allen Opfern, also auch mit dem Inhaber des Liefer-

Anmerkung der Redaktion:

Der Beitrag „Rechtliches“ ist auch in Heft 2-18 von Prof. Dr. Johannes Kaspar und Dr. Isabel Kratzer-Ceylan in Co-AutorInnenenschaft verfasst worden. Aufgrund eines Missverständnisses wurde Frau Dr. Kratzer-Ceylan letztes Mal nicht als Autorin erwähnt. Dies bedauern wir sehr!

service notwendig gewesen wäre, wurde dieser doch mindestens im Wert der bestellten Waren geschädigt. Das Verfahren zeigt, wie schnell in Verfahren mit mehreren Betroffenen auf Opferseite einzelne Personen ‚durchs Raster‘ fallen können. Denn in dem beschriebenen Fall ist der Schaden des Inhabers des Lieferservice gegenüber demjenigen des Fahrers zu vernachlässigen. Da es an einem direkten Kontakt zwischen Täter und Ladeninhaber fehlte und sich die persönliche Betroffenheit von letzterem in Grenzen hielt, erschien ein klassischer TOA hier wenig sinnvoll. Eine rein materielle Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB wäre vonseiten des Täters gegenüber dem Inhaber zwar unschwer möglich gewesen; vermutlich hatten die Beteiligten im Rahmen der Ausgleichsbemühungen aber schlichtweg nicht daran gedacht, da dieser Schadensposten äußerst gering war und klar im Schatten der direkten Betroffenheit des Fahrers stand.

Die Gefahr, einen Geschädigten im Rahmen des Ausgleichsverfahrens zu übersehen, weil

¹ Dabei wird hier von „Wiedergutmachung“ als Oberbegriff in Bezug auf die in § 46a StGB genannten Varianten des TOA sowie der Schadenswiedergutmachung ausgegangen, siehe dazu bereits Kaspar: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, 2.

² BGH NStZ 2018, 276. Ähnlich auch BGH NStZ-RR 2017, 306.

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Johannes Kaspar

im Verhältnis zum ‚Hauptopfer‘ der Schaden eines ebenfalls betroffenen ‚Nebenopfers‘ eher geringfügig erscheint, besteht gerade dann, wenn neben natürlichen Personen eine juristische Person zum Kreis der Opfer zählt. Nach der Rechtsprechung ist auch bei geschädigten juristischen Personen in manchen Konstellationen ein TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB möglich;³ bei materiellen Schäden⁴ kommt unproblematisch jedenfalls die Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB in Betracht. Wird eine juristische Person mitgeschädigt, muss dann aber folgerichtig auch eine der beiden Wiedergutmachungsvarianten ihr gegenüber erfolgen. Insofern wirkt der weit verstandene Anwendungsbereich des § 46a StGB nicht nur zugunsten des Täters, er verlangt von diesem auch entsprechend breit gestreute Ausgleichsbemühungen. Gerade beim Aufeinandertreffen natürlicher und juristischer Personen als Tatopfer kann letztere bei den Ausgleichsbemühungen leicht in Vergessenheit geraten, weil sich die Aufmerksamkeit der Beteiligten bspw. im Falle eines Überfalls auf einen Supermarkt auf die Auseinandersetzung mit den bedrohten KassiererInnen oder den traumatisierten KundInnen und weniger auf das allenfalls monetär geschädigte Einzelhandelsunternehmen richten wird, wie auch der oben beschriebene vom BGH entschiedene Fall zeigt.

In solchen Konstellationen wird vollumfassende Wiedergutmachung nicht geleistet, weil einzelne, im Verhältnis zum Hauptopfer nur geringfügig Geschädigte (bewusst oder unbewusst) übergangen wurden. Soll nun tatsächlich die Anwendung des § 46a StGB insgesamt wegen eines solchen ganz offensichtlich nicht ins Gewicht fallenden ‚Restschadens‘ scheitern? Der BGH folgt hier einer restriktiven Linie. Er geht – wie bereits der Gesetzgeber seinerzeit – zwar davon aus, dass § 46a StGB keinen vollständigen Ausgleich mit dem Opfer fordert; dennoch verlangt nach seiner Auffassung die Annahme eines erfolgreichen TOA, dass die angestrebten Bemühungen des Täters auf der Grundlage „umfassender Ausgleichsbemühungen“ geleistet worden sein müssen. Eine Teilwiedergutmachung genügt danach nur, wenn dabei sämtliche Tatopfer in den Ausgleichsprozess einbezogen wurden. Bei mehreren Geschädigten müsse hinsichtlich jedes Opfers mindestens eine Variante des § 46a

StGB verwirklicht worden sein, um in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu gelangen.⁵

Wenn der Täter in solchen Fällen durch seine Wiedergutmachungsbemühungen den Großteil des verwirklichten Unrechts abgedeckt hat, erscheint es allerdings unbillig, ihm das Tor zu § 46a StGB zu verschließen. Die Sichtweise der Rechtsprechung führt zu fragwürdigen Resultaten, wie das oben genannte Urteil aus dem Jahr 2018 verdeutlicht. Vorzugswürdig erscheint es, den Anwendungsbereich der Norm auch auf Sachverhalte zu erstrecken, bei denen zwar einzelne Tatopfer nicht vom Ausgleich umfasst waren, bei denen aber trotz allem aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung von einem auf einen umfassenden Ausgleich gerichteten Bemühen des Täters gesprochen werden kann. Derlei Fälle kommen insbesondere dort in Betracht, wo (wie im Pizzabotenfall) der nicht vom Ausgleich umfasste Teil marginal erscheint und im zugrundeliegenden Gesamtgeschehen praktisch kaum ins Gewicht fällt.

Für eine entsprechende Auslegung des § 46a StGB kann zunächst der Sinn und Zweck der Norm herangezogen werden. Sie dient zwar in erster Linie der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und soll einen Ausgleich zwischen Täter und (jedem) Opfer fördern bzw. einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen des Täters schaffen.⁶ Die Norm zielt daneben aber auch darauf ab, dass sich der Täter mit dem begangenen Unrecht auseinandersetzt und seine Handlungen entsprechend aufarbeitet.⁷ Der TOA verfolgt insofern einen über den Ausgleichserfolg hinausgehenden Zweck. Die Wiedergutmachung im Sinne des § 46a StGB darf daher auch nicht einfach mit einem bloßen zivilrechtlichen Schadenersatz gleichgesetzt werden.⁸ Diese Intention des Gesetzes kann nun eben auch erfüllt sein, wenn der Täter nur teilweise eine Wiedergutmachung leistet. Dass im Grundsatz eine umfassende Ausgleichsbemühung gefordert wird, leuchtet zwar ein, damit eine Auseinandersetzung des Täters mit seiner gesamten Tat erreicht werden kann. Dass „umfassend“ aber im Sinne eines „bis in jede Tatverästelung reichend“ verstanden werden muss, ist nicht zwingend. Solange die zutage getretenen Bemühungen des Täters hinreichend deutlich machen, dass dieser sich vom Un-

³ BGH NStZ 2000, 205; Fischer StGB, § 46a Rn. 8. Siehe dazu auch Kaspar 2004, 106 ff.; Kaspar/Weiler/Schlickum: Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, 25 f.

⁴ Zur umstrittenen Abgrenzung der Varianten in § 46a Nr. 1 und Nr. 2 StGB siehe nur Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, 19 ff.

⁵ BGH NStZ 2012, 439; StV 2014, 480.

⁶ Vgl. MüKo/Maier StGB, § 46a Rn. 1; Kett-Straub NStZ 2018, 276 (277).

⁷ SSW/Eschelbach StGB § 46a Rn. 3.

⁸ Vgl. BGH NStZ-RR 2009, 133; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig StGB, § 46a Rn. 5; Kett-Straub NStZ 2018, 276 (278).

rechtsgeschehen insgesamt distanziert hat und sich seiner Täterrolle und der Bedeutung seines Handelns vollumfänglich bewusst ist, spricht nichts gegen eine entsprechende Honorierung, selbst wenn der Ausgleich nicht alle Facetten eines Sachverhalts abdeckt. Für ein weites Verständnis der Voraussetzungen von § 46a StGB spricht auch, dass die Norm keine automatische Vergünstigung des Täters vorsieht, sondern diese in das Ermessen des Richters stellt. Schließlich zeigt auch das Gesetz selbst, indem es ein „ernsthaftes Erstreben“ und eine lediglich „überwiegende“ Wiedergutmachung unter Umständen für eine Anwendung des § 46a StGB ausreichen lässt, dass nicht nur der Output eines TOA zu betrachten ist, sondern auch das Verhalten und die Intention des Täters bei der Bewertung eine Rolle spielen. Gerade das Merkmal des „Erstrebens“ erlaubt es, den Täter insbesondere in Fällen, in denen eine Versagung von Strafmilderungen als unbillig erscheint, trotz einer unvollständigen Wiedergutmachung von Milderungen nach § 46a StGB profitieren zu lassen.⁹ Bei der Bewertung der Unbilligkeit sind freilich die gegebenenfalls betroffenen oder übergangenen Opferinteressen maßgeblich zu berücksichtigen, um diesem Aspekt des Gesetzeszwecks hinreichend Rechnung zu tragen.

Insgesamt spricht somit vieles dafür, bei unvollständigen Wiedergutmachungsbemühungen nicht nur formalistisch opfer- oder tatzentriert zu denken, sondern den Blick wertend auf das Gesamtgeschehen als Einheit zu richten und hieran die Ausgleichsbemühungen des Täters zu messen. Sofern in den Bemühungen des Täters grundsätzlich der ernsthafte Wille zu einer umfassenden Wiedergutmachung seiner Tat hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt und demgegenüber nicht berücksichtigte Belange Dritter praktisch nicht ins Gewicht fallen, sollte die Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 46a StGB offengehalten werden. Ob man dies (vertretbar) unmittelbar auf den Wortlaut der Norm stützt oder sie zu Gunsten des Täters analog anwendet, ist demgegenüber nicht entscheidend. Solange die Rechtsprechung sich dieser Linie nicht anschließt, sollte in der Praxis aber umso mehr versucht werden, sämtliche Geschädigte einer Tat, also auch diejenigen mit nur geringfügiger und rein materieller Betroffenheit, in die Ausgleichsbemühungen einzubeziehen.

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumabehandlerin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

9 MüKo/Maier § 46a StGB Rn. 21.

In eigener Sache

Nächste Ausgabe des TM wird Tagungsdokumentation des TOA-Forums

Liebe Leser*innen,

als erste Ausgabe im nächsten Jahr planen wir eine Tagungsdokumentation zum 17. TOA-Forum, das vom 7. bis 9. November 2018 unter dem Thema *„Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit - Die Stärke der Beteiligten“* in Berlin stattfand.

Alle Abonnent*innen des TOA-Magazins erhalten diese Tagungsdokumentation im Rahmen ihres Abonnements - als eine der drei Heftausgaben für das Jahr 2019.

Mit besten Grüßen,
die Redaktion des TOA-Magazins

„Ich habe gelernt, geduldig zu sein.“

Wir stellen vor: Die Foresee Research Group (vertreten durch Borbála Fellegi)

„Foresee“ erhielt dieses Jahr den **European Restorative Justice Award** des **European Forum for Restorative Justice**.

TOA-Magazin: Herzlichen Glückwunsch zum Restorative Justice Award! Was haben Sie gedacht und gefühlt, als Sie den Preis erhalten haben?

Borbála Fellegi: Ich war zunächst überrascht, da der Preis bisher immer an Einzelpersonen, zumeist AkademikerInnen, ging, und ich hatte viele Ideen, wer es diesmal sein würde. Dann war ich natürlich sehr glücklich und stolz auf mein ganzes Team. Ich musste an all die Jahre unserer Arbeit denken, in denen wir angesichts der politischen Entwicklungen in unserem Land so manches Mal am Sinn unseres Tuns gezweifelt haben. Der gegenwärtige Zeitgeist scheint ja in eine andere Richtung als die unsere zu gehen. Die Wertschätzung, die durch den Award ausgedrückt wird, hat uns daher überwältigt. Er hat uns gezeigt, dass unsere Arbeit sich lohnt und es Leute gibt, die sie anerkennen.

TOA-Magazin: War das ganze Team bei der Verleihung anwesend?

Borbála Fellegi: Nein, wir waren nur zu dritt. Aber die anderen wussten, dass wir da sind.

TOA-Magazin: Was bedeutet denn der Name „FORESEE“?

Borbála Fellegi: Wir sehen vier Schlüsselemente in unserer Arbeit: community, conflict resolution, cohesion, communication (Gemeinschaft, Konfliktbearbeitung, Zusammenhalt, Kommunikation). Wenn man diese vier Cs („four c“) miteinander verbindet, kann man unserer Auffassung nach ein friedliches Zusammenleben schaffen und erhalten. Und mit dem Wort „Foresee“ wollen wir sagen, dass wir eine friedliche Zukunft vorhersehen können.

TOA-Magazin: Wie ist das Foresee-Team aufgebaut?

Borbála Fellegi: Wir sind eine kleine NGO in Form einer gemeinnützigen GmbH, und uns gibt es seit 2008. Wir arbeiten projektbasiert, das heißt wir haben keine regelmäßige Förderung oder feste MitarbeiterInnen, sondern rekrutieren unsere Teammitglieder als freie Honorarkräfte für die jeweiligen Projekte. Sie arbeiten also in der Regel noch in anderen Jobs. So entgehen wir dem Druck, ständig Geldquellen aufzutun. In den letzten zehn Jahren hatten wir immer mindestens ein Projekt am Laufen, manchmal sogar mehrere gleichzeitig, dann waren zum Teil bis zu zehn Leute bei uns beschäftigt. Aber wenn wir mal eine Projek-

tidee nicht finanziert bekommen, dann setzen wir sie nicht um, und die Leute kümmern sich um ihre anderen Jobs. Als Gründerin und Geschäftsführerin bin ich auch nicht bei Foresee angestellt. Ich kümmere mich aber um die Webseite, denn wir haben beschlossen, dass wir sie immer aktualisieren wollen, auch wenn wir sonst wenig läuft.

TOA-Magazin: Wie werden denn Beschlüsse gefasst?

Borbála Fellegi: Wenn uns jemand zu einer Kooperation einlädt, kontaktiere ich die entsprechenden KollegInnen und frage sie, ob sie Lust und Zeit haben, mitzumachen. Dann fällen wir alle weiteren Entscheidungen als Gruppe. Innerhalb der Organisation gibt es noch einen dreiköpfigen Vorstand, der meine Aktivitäten formell überwacht, aber nicht inhaltlich in die Arbeit interveniert.

TOA-Magazin: Worin besteht Eure Arbeit?

Borbála Fellegi: Im Team gib es MediatorInnen, SozialarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen. Wir versuchen, in allen Projekten Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, dabei ist die Aktionsforschung eine wichtige Methode, die wir schon oft eingesetzt haben.

TOA-Magazin: Arbeitet ihr nur in Ungarn?

Borbála Fellegi: Der Fokus liegt schon auf Ungarn, aber wir haben auch schon an internationalen Kooperationsprojekten teilgenommen und werden manchmal in andere Länder eingeladen, um Trainings zu geben.

TOA-Magazin: Wie bist Du überhaupt zur Restorative Justice gekommen?

Borbála Fellegi: Ich habe Sozialarbeit studiert und ein Praktikum als Bewährungshelferin gemacht. Dabei ist mir aufgefallen, dass etwas

fehlt. Ich fragte mich, wer sich eigentlich um die Bedürfnisse der Opfer kümmert und wer denn eine Brücke zwischen Opfern, TäterInnen und der Community baut. Zu dem Zeitpunkt wusste ich noch nichts über Restorative Justice, ich hatte einfach den Eindruck, dass es da eine Brücke bräuchte. Und dann hörte ich 2001 vom *European Forum Restorative Justice*, das in Belgien stattfinden sollte. Ich bin hingefahren und war völlig überwältigt von all dem, was in Europa bereits auf professioneller Ebene in diesem Bereich existierte. Ich wollte tiefer einsteigen und habe ein Kriminologiestudium angefangen und eine Doktorarbeit über Restorative Justice geschrieben. Damals gab es auf internationaler Ebene nicht viele UngarInnen in diesem Bereich, so dass ich schnell mit vielen KollegInnen aus anderen Ländern in Kontakt kam, die mich zu Kooperationsprojekten einluden.

TOA-Magazin: Und FORESEE ist entstanden, weil Du gerne in Ungarn im Team arbeiten wolltest?

Borbála Fellegi: Ich arbeitete zunächst eine Weile für das European Forum in Belgien. Als ich 2006 zurück nach Ungarn ging, habe ich mir gedacht, dass wir doch mit den vielen talentierten KollegInnen in Ungarn und unserem vereinten Wissen vor Ort etwas tun könnten! Während der Forschungsarbeiten zu meiner Doktorarbeit hatte ich viele RichterInnen und StaatsanwältInnen getroffen und festgestellt, dass sie nichts über RJ wussten, weil einfach kaum Informationen auf ungarisch erhältlich waren und nur wenige von ihnen andere Sprachen beherrschten. Aber wenn ich ihnen von Restorative Justice und Mediation erzählte, reagierten die meisten aufgeschlossen und interessiert. Somit war meine erste Idee, Literatur und Filme zu Restorative Justice auf ungarisch zu übersetzen. Schließlich bekamen wir die erste Förderung 2009 von der Europäischen Kommission im Rahmen des internationalen Forschungsprojektes „Mediation and Restorative Justice in Prisons (MEREPS)“. Außer Ungarn waren noch Deutschland, Belgien und England beteiligt. Unsere Partnerorganisation in Ungarn war das *Nationale Institut für Kriminologie*, damit hatten wir direkt ein gutes Standing und die Leitungen der Gefängnisse, in denen wir arbeiteten, begegneten uns mit Offenheit und Interesse, manche wurden sogar enge Partner.

Interview und Übersetzung
aus dem Englischen:
Theresa M. Bullmann

TOA-Magazin: Du hast vorhin von Zweifeln und Schwierigkeiten im Kontext mit der politischen Situation in Ungarn gesprochen. Wie sieht es dann aus, werdet Ihr unterstützt oder müsst Ihr viel kämpfen?

Borbála Fellegi: Das ist eine wichtige Frage und Gegenstand ständiger Diskussionen unter uns. Ich persönlich kann nicht sagen, dass man für Frieden kämpfen muss. Ich finde, das ist ein Widerspruch in sich. Es gibt aber diesbezüglich keine allgemeine Foresee-Strategie. Ich sehe es so, dass es bestimmte politische Tendenzen und Machtdynamiken gibt, die unseren Ansatz ignorieren, vernachlässigen oder sogar bestrafen, weil wir den Status quo und die Mächtigen in Frage stellen. Wichtiger finde ich aber die ‚normalen‘ Leute und Organisationen, die sehen, welchen Einfluss Konflikte auf ihr tägliches Leben haben und nach Wegen suchen, sie zu überwinden und weiterzukommen. Man kann also nicht sagen, dass unsere Arbeit keinen Sinn mehr macht, weil das Land sich in Richtung einer Autokratie entwickelt. Es gibt immer noch genügend Leute innerhalb des Systems, die offen und interessiert sind, und die finden den Weg zu uns. Das Hauptproblem momentan ist, dass es nur wenig Förderung oder offizielle Unterstützung gibt. Wir müssen uns also mit der Bescheidenheit und der kleinen Reichweite unserer Projekte zufriedengeben. Ich habe aber festgestellt, dass das auch eine sinnvolle Art ist, unsere Arbeit zu tun. Für mich muss Restorative Justice nicht mainstreamig und trendy sein. Ich kann mit ihrer marginalen Position gut leben, solange wir diejenigen erreichen, die uns suchen. Dann sind wir da, und so lange wir nicht gestoppt werden, werden wir weiter da sein.

TOA-Magazin: Das Problem ist doch, dass viele gar nicht wissen, dass es existiert, und die, die es wissen, sind nicht unbedingt die, die es am dringendsten brauchen.

Borbála Fellegi: Tatsächlich ist es viel wirkungsvoller, mit der Arbeit anzufangen, solange alles noch okay ist. Also gut zu verhandeln, gut mit sich widersprechenden Interessen umzugehen, bevor sie in einen Konflikt eskalieren. Denn zu diesem Zeitpunkt kann man noch sehr unterschiedlich denkende Parteien an einen Tisch bringen. Wenn aber bereits Spannungen existieren und sich Vorurteile gebildet haben, wird es schwieriger zu intervenieren. Wenn es uns also gelingt, einen Gemeinschaftssinn zu schaffen, solange die Dinge noch halbwegs in Ordnung sind, haben wir ein großes Lösungspotenzial, wenn ein Konflikt entsteht. Der andere Punkt ist, dass es für Menschen, die gesellschaftlich marginalisiert sind, sehr angstbesetzt sein kann, sich mit der anderen Seite hinzusetzen und einen Dialog zu führen. Das ist etwas, das wir als MediatorInnen aus der Mittelschicht akzeptieren müssen. Wir erwarten oft zu viel. Was wir in solchen Fällen häufig gemacht haben, sind Einzelinterviews, Biographiearbeit. Lebenslaufinterviews sind zwar eher eine Forschungsmethode, aber manchmal hilft den Beteiligten das, besser zu verstehen, zu reflektieren und Gemeinsamkeiten zu sehen. Das braucht aber viel Zeit. Daher ist eine der wichtigsten Lektionen, die ich in den 18 Jahren meiner Mediationsarbeit gelernt habe, bescheiden und geduldig zu sein.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

International

England: Von Restorative Justice zu „Restorative Cities“

Von Marian Liebmann

Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick über die Entwicklung der „Restorativen Städte“ in Großbritannien geben. Restorative Justice ist als Konzept und Praxis in den meisten Ländern Europas bekannt, die Idee der Restorativen Stadt dagegen ist relativ neu. Sie wurde von PraktikerInnen und TrainerInnen entwickelt, die das Potenzial der Anwendung von RJ in anderen gesellschaftlichen Kontexten erkannten.

Restorative Praktiken und Werte

Mediation (in Strafsachen), Conferencing, Kreise, Konfliktklärung, Wiedergutmachungsprozesse oder Begegnungsgruppen für TäterInnen und Opfer bilden zusammen eine Art ‚Verfahrensfamilie‘. Ihnen sind bestimmte Werte und Prinzipien gemein, dazu gehören etwa:

- Verantwortung für die eigene Handlungen übernehmen,
- gewaltfreie Konfliktlösung,
- Anerkennung des verursachten Schadens,
- Bereitschaft, um Verzeihung zu bitten und wiedergutzumachen,
- Nachbarschaftlichkeit,
- keine körperliche Gewalt gegenüber Kindern, PartnerInnen oder Älteren auszuüben,
- Konflikte durch gerechte Ressourcenverteilung zu reduzieren,
- anderen mitzuteilen, wenn sie einen verletzen,
- die Handlung, aber nicht den Menschen zu verurteilen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Entwicklung von RJ hin zu restaurativen Praktiken ist die proaktive Herangehensweise, d. h. Beziehungen herzustellen und zu pflegen, um Konflikten vorzubeugen statt erst zu reagieren, wenn sie entstanden sind.

Restorative Cities

Restorative Werte können also in vielen verschiedenen Kontexten hilfreich sein. Insofern ist die Entwicklung einer ‚Restorativen Stadt‘ ein logischer nächster Schritt. Sie definiert sich folgendermaßen: Eine Restorative Stadt ist eine Stadt, in der sich alle öffentlichen Organisationen und Institutionen dazu verpflichten, Konflikte restaurativ und nicht strafend anzugehen, unter Zuhilfenahme von Mediation und anderen restaurativen Verfahren.

Das Beispiel Hull

Die an der Nordostküste Englands liegende Stadt Hull (vollständiger Name Kingston-upon-Hull), deren 270.000 EinwohnerInnen hauptsächlich vom Fischfang und dem Handel mit Mitteleuropa und Skandinavien leben, war die erste Stadt, in der die Idee einer Restorativen Stadt aufkam.

Im Jahr 2002 war für die Grundschule Collingwood in Hull der Bedarf von „besonderen Maßnahmen“ festgestellt worden (d. h. an der Schule lief es so schlecht, dass spezielle Hilfen notwendig wurden). Innerhalb von 24 Monaten gelang es einer neuen Lehrerin namens *Estelle Macdonald*, mithilfe von restaurativen Verfahren die Schule so zu verändern, dass sie als „ausgezeichnet“ eingestuft wurde. Die Ausschlüsse vom Unterricht reduzierten sich um 98 Prozent, es wurden 75 Prozent weniger rassistische Vorfälle gemeldet und die Pünktlichkeit der SchülerInnen verbesserte sich um 87 Prozent. Macdonald wurde gebeten, ihre Herangehensweise systematisch darzulegen und für Weiterbildungen aufzubereiten. Der Direktor des Jugendamtes, *Nigel Richardson*,

Dr. Marian Liebmann

arbeitet seit vielen Jahren im Bereich der Restorative Justice, unter anderem für Mediation UK und Bristol Mediation. Sie ist unabhängige Beraterin für RJ-Angelegenheiten in Großbritannien und weltweit, sie engagiert sich sehr für die Entwicklung von Bristol zur Restorativen Stadt. Sie hat zwölf Bücher veröffentlicht, darunter ‚Restorative Justice. How It Works‘.

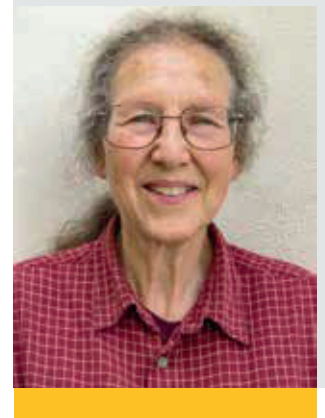


Bild: Marian Liebmann

war seinerseits so beeindruckt, dass er die Verfahren an alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, vermitteln und Hull zur ‚Restorativen Stadt‘ machen wollte. Das führte zur Gründung des *Hull Centre for Restorative Practices*, das zwischen 2005 und 2012 Fortbildungen in Conferencing mit Schulen, Jugendzentren, Kinderheimen, Pflegefamilien, Familienzentren, Jugendherbergen, Krankenhäusern sowie bei Angehörigen der Polizei, der Bewährungshilfe, der Jugendhilfe und bei GefängnismitarbeiterInnen durchführte.

Das Beispiel Leeds

Nigel Richardson wurde 2010 auf einen ähnlichen Posten in Leeds versetzt. Leeds ist eine Industriestadt mit 750.000 EinwohnerInnen in Nordostengland. Hier leben viele verschiedene ethnische Minderheiten, insbesondere Menschen mit asiatischen Wurzeln. Restorative Justice wurde zu diesem Zeitpunkt in Leeds schon seit Längerem eingesetzt, besonders im Bereich der Jugend- und Bewährungshilfe. Nigel Richardsons Vorhaben, alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, restaurativ zu transformieren, wurde daher sofort willkommen geheißen. Das Hauptanliegen war, mit den Eltern zu arbeiten, um die Kinder möglichst in ihren Familien belassen zu können. Der Einsatz von Kreisverfahren in Schulen und Einrichtungen der Sozialfürsorge sowie in internen Personalversammlungen wurde gefördert.

Die in Leeds angewandten formellen und informellen restaurativen Verfahren halfen PraktikerInnen, MitarbeiterInnen der Verwaltung, Kindern, Jugendlichen und deren Familien dabei, besser miteinander zu kommunizieren. Es ging darum, Barrieren abzubauen und ein Gefühl von Gemeinschaft, Verständnis, sozialer Verantwortung und gegenseitiger Verpflichtung zu entwickeln. Eine Überprüfung im Jahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass „das Engagement für Restorative Praktiken sich transformierend auf Kultur und Arbeit auswirkt.“

Das Beispiel Bristol

Da ich selbst aus Bristol stamme und in die Entwicklungen hier von Anfang an eingebunden war, werde ich etwas ausführlich auf *Restorative Bristol* eingehen.

Der Stadtrat von Bristol hatte Ende des Jahres 2007 zu einer hochkarätigen Konferenz eingeladen, um Bristol als restorative Stadt zu entwickeln. Denn obwohl es hier bereits viele RJ-Initiativen gab, manche seit mehr als zwanzig Jahren, waren diese kaum miteinander in Kontakt. Somit stellte sich die Frage, wie wir andere vom Sinn unseres Anliegens überzeugen konnten, wenn wir nicht einmal untereinander zusammenkamen.

2010 begann eine kleine Gruppe von uns, andere PraktikerInnen zusammenzutrommeln und sich in Workshops mit je ca. dreißig TeilnehmerInnen zu treffen. Eine unabhängige Organisation unterstützte uns dabei mit geringen Mitteln. Unser Ziel war:

- gemeinsame Prinzipien für Restorative Verfahren zu identifizieren,
- Leute zusammenzubringen, um sich vom Reichtum der vielen Initiativen inspirieren zu lassen,
- ein ständiges RJ-Forum in Bristol zu schaffen,
- eine gemeinsame Vision zu entwickeln und nach Kooperationsmöglichkeiten zu suchen,
- Strategien zu entwickeln, wie aus Bristol eine Restorative City werden kann.

Von 2010 bis 2012 hielten wir mehrere Workshops und Mini-Konferenzen ab und vertieften unsere Zusammenarbeit. Unter den bearbeiteten Themen war z. B. Restorative Justice in Gefängnissen, restaurative Praktiken in Schulen, die Rolle der Polizei in Restorative Justice-Verfahren, Mediation mit Obdachlosen, Umgang mit Hassverbrechen etc. Wir hatten offensichtlich einen Nerv getroffen, denn die Zahl der Workshops nahm zu, und immer mehr Fachkräfte unterstützten das Programm. Leider trafen uns 2014 die Sparmaßnahmen des Austeritätsprogramms und die sowieso schon geringe finanzielle Unterstützung seitens der Stadt wurde ganz eingestellt, so dass seitdem keine Workshops mehr abgehalten werden, es sei denn, wir erhalten gelegentlich finanzielle Unterstützung.

Wie Restorative Bristol den Mainstream erreichte

Nachdem wir schon länger mit dem Stadtrat von Bristol in Kontakt gestanden hatten, trafen wir uns im August 2012 mit einigen VertreterInnen, die restauratives Arbeiten stärker verankern wollten. Sie gründeten einen Ausschuss zum Thema ‚Restorative Bristol‘, an dem die LeiterInnen mehrerer Dezernate der Stadt teilnehmen und der alle sechs Wochen tagen sollte. Einige Fachkräfte aus dem Bereich der Restorative Justice, darunter ich selbst, waren auch beteiligt. Ziel war es, die Arbeit voranzubringen und Mittel dafür bereitzustellen. Schließlich wurde ein leitender Angestellter der Bewährungshilfe damit betraut, die restaurativen Aktivitäten in Bristol zu erheben, einen Bericht zu verfassen und eine große Konferenz zu organisieren, um „Restorative Bristol“ offiziell aus der Taufe zu heben. Die Konferenz fand im Dezember 2012 in Anwesenheit mehrerer Repräsentanten der Stadt statt. Auf dem Programm standen Vorträge zum Konzept von Restorative Bristol, zur Rolle der Vergebung in Opfer-Täter-Begegnungen, zum Stand der Restorative Justice weltweit, zu restaurativen Praktiken in Schulen sowie Workshops von acht verschiedenen lokalen Organisationen zu ihren Arbeitsweisen.

Die restaurative Arbeit nahm 2013 an Fahrt auf. Ein Projektkoordinator wurde eingestellt, um binnen eines Jahres eine Strategie zur Weiterentwicklung der restaurativen Angebote zu entwickeln. Als Motto für Restorative Bristol wurde „working together to resolve conflict and repair harm“ (etwa: gemeinsam Konflikte lösen und Schaden wiedergutmachen) gewählt. Eine Webseite wurde eingerichtet, ein Mitgliedschaftssystem eingeführt und weitere Konferenzen abgehalten. Mit Zunahme der Kürzungen im Rahmen der europäischen Finanzkrise wurde es in dieser Zeit jedoch immer schwieriger, Veranstaltungen zu organisieren.

Projekte und Angebote im Rahmen von Restorative Bristol

Im Laufe der Existenz von Restorative Bristol sind – je nach Verfügbarkeit von Finanzmitteln – zwar viele Projekte entstanden, wurden aber auch wieder ‚eingestampft‘. Zum Zeitpunkt, da ich diesen Artikel schreibe, existierten die folgenden Projekte und Angebote:

Restorative Projekte und Angebote in Bristol 2018

- *Bristol Mediation*. Gegründet 1987, bietet verschiedene Konfliktklärungsverfahren für Nachbarschaften und Communities in Bristol und Umgebung an. Das Team besteht aus über vierzig ehrenamtlichen MediatorInnen, drei SachbearbeiterInnen und einem „community engagement officer“. Es bearbeitet über 150 Fälle pro Jahr.
- *Bristol Police Youth Restorative Disposal*. Pilotphase 2008-9 nachdem 700 PolizeibeamtInnen darin geschult wurden, geringfügige Delikte mit Hilfe von Restorative Justice zu bearbeiten. Jugendliche werden unter diesen Umständen für Delikte nicht strafrechtlich belangt. Mittlerweile über 5000 Fälle pro Jahr in Avon und Somerset (dem Polizeibezirk, zu dem Bristol gehört).
- *Restorative Approaches Avon & Somerset (RAAS)*. Steht unter der Leitung von Bristol Mediation und bietet im Rahmen von Strafverfahren (inklusive Sexualstraftaten und häusliche Gewalt) sowie an Schulen restaurative Verfahren an, darunter Conferencing, schriftliche Vermittlung und restauratives Briefeschreiben. Gibt außerdem Workshops zu RJ. Bewährungshilfe und Polizei überweisen Fälle an RAAS.
- *CRC (Community Rehabilitation Company) South West* bietet RJ an und leitet Fälle an RAAS weiter.
- *Bristol Youth Offending Team* (Einrichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren). Arbeitet mit jugendlichen StraftäterInnen im Alter zwischen zehn und 17 Jahren und ermuntert sie, für den durch ihre Handlungen entstandenen Schaden Verantwortung zu übernehmen und Wiedergutmachung anzustreben.
- *Bristol Reparation Service*. Teil von *Catch 22*, einer landesweiten gemeinnützigen Einrichtung. Arbeitet in Bristol mit dem Youth Offending Team und bietet Wiedergutmachungsprojekte an.
- *Hate Crime and Discrimination Initiative*. Kooperationsprojekt von *SARI (Stand Against Racism & Inequality)* und Bristol Mediation. Bietet eine Reihe an restaurativen Interventionen an.
- *RESTORE*, Teil des *Forgiveness Project*, arbeitet mit Straftäterinnen im Frauengefängnis *Eastwood Park*.
- *Vinney Green Secure Unit*. Einrichtung für Jugendliche in prekären Lebenslagen, setzt restaurative Methoden im Umgang mit deren herausforderndem Verhalten ein.
- *Grundschule Shirehampton*. Verfolgt einen restaurativen Ansatz weg von Strafe und hin zu Bildung und Partizipation der SchülerInnen.
- *Orchard Secondary School*. Setzt restaurative Verfahren bei Disziplinarfällen in der Schule ein.
- *Restorative Thinking Parenting Programme*. Motiviert Eltern und ErzieherInnen, über das Verhalten der Kinder nachzudenken sowie zu überlegen, was sie damit ausdrücken wollen und welche Reaktionen ihre Bedürfnisse stillen könnten.
- *Resolution at Work*. Bietet Mediationen im Arbeitsumfeld an, um Konflikte zu lösen und die Beziehungen am Arbeitsplatz zu verbessern.
- Mehrere große öffentliche Einrichtungen haben ihre eigenen In-house-Mediationsdienste.
- *Salaam Shalom* bringt auf verschiedenen Wegen MuslimInnen und JüdInnen zusammen, z. B. in Radioprojekten, Kunstausstellungen und Konfliktarbeit an Schulen.
- *Restorative Justice Week* (jährlich im November) – wir stellen eine Reihe von RJ-Projekten zusammen und bewerben diese, wie etwa Filme, Workshops, Vorträge und Schulkonferenzen.

Herausforderungen für Restorative Städte

Seit Aufnahme der Arbeit tagt der Restorative-Bristol-Ausschuss einmal im Vierteljahr, allerdings haben wir durch Mittelkürzungen Personal verloren und unser Projektkoordinator muss sich neben Restorative Bristol mittlerweile um etwa zehn weitere Projekte kümmern. Auch neue politische Richtlinien können die restorative Arbeit untergraben, so etwa ‚Nulltoleranz‘-Politiken. Oft werden Angebote auf das Minimum der legalen Anforderung reduziert, so dass sich die Akzeptanz für schlechtere Qualitätsstandards erhöht. Da restorative Ansätze nicht mehr ‚schick und neu‘ sind, kommen sie oft in der gegenwärtigen ständigen Umstrukturierung im Namen des Geldsparens unter die Räder.

Übersetzung aus dem
Englischen:
Theresa M. Bullmann

Mpatapo das afrikanische Symbol der Konfliktschlichtung. Die Knoten verbinden die Parteien zu einer harmonischen, friedlichen und versöhnenden Lösung.

Fazit

In diesem Text habe ich zwei Wege zur Restorativen Stadt vorgestellt. Der erste ist der ‚Trainingsweg‘: Restorative Ideen verbreiten sich mit einer zunehmenden Zahl an Fortbildungen zu Restorativen Praktiken in verschiedenen Gruppen und Abteilungen, bis sie immer stärker in die jeweilige Arbeit integriert werden. So war es in Hull (der ersten Stadt, die sich zur Restorative City erklärt hat), Leeds und einigen anderen Städten und Regionen.

Der zweite Weg ist der, den Bristol gegangen ist: Bereits existierende RJ-Projekte werden in einer Organisation gebündelt, mit deren Hilfe weitere Initiativen angestoßen werden. Diesen Weg sind neben Bristol u. a. auch Durham, Brighton und Southampton gegangen.

Was muss eine Stadt nun tun, um eine ‚Restorative City‘ zu werden? Hull hat ein paar Empfehlungen zusammengestellt, die dabei helfen können, restorative Praktiken zu integrieren:

- EntscheidungsträgerInnen in Schlüsselpositionen ausfindig machen und sie motivieren, gemeinsam Entscheidungen für den restorativen Wandel zu treffen,
- Mittel bereitstellen (ggf. umverteilen),
- nicht aufgeben – kultureller Wandel braucht Zeit,
- so inklusiv wie möglich arbeiten und Menschen auf allen Ebenen in allen Institutionen einbeziehen,
- Auswirkungen evaluieren.

Literaturtipps

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht – Das Handbuch für die Praxis

Das Buch gibt eine sehr gute Orientierungshilfe für die Mediation im Jugendstrafrecht. Es erläutert Hintergründe, bietet methodisches und praktisches Erfahrungswissen, gibt Hilfestellungen gleichermaßen für Berufsanfänger*innen sowie für „alte Hasen“ und zeigt auf, wie sich der Täter-Opfer-Ausgleich in jeder Einrichtung auf den Weg bringen lässt.

Middelhof und Priem leisten einen umfassenden Überblick von den Themen Jugendstrafrecht, das Opfer im Strafverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich und dessen praktische Durchführung, Mediation im Strafrecht, Methoden und Techniken, rechtliche Grundlagen und Zivilrecht bis hin zu Kooperation, Etablierung des TOA und dem Täter-Opfer-Ausgleich als Aufgabe der Jugendhilfe. Dabei liefern sie ausführliche (und hilfreiche) Informationen zu den jeweiligen Feldern.

Neben den theoretischen Grundlagen geben die Autoren in den Kapiteln IV und V den Leser*innen konkretes Handwerkszeug für die Praxis mit, indem sie die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs darlegen. Von Einladungen, über Vorgespräche bis hin zum Ausgleichsgespräch, den Methoden und Techniken sowie Abschlussberichten wird alles sehr detailliert beschrieben und auch auf die Rolle des Mediators/der Mediatorin eingegangen. Den Abschluss des Buchs bilden die „empirischen Verallgemeinerungen“ von Lutz Netzig von der Waage Hannover, der Beschuldigte und Geschädigte zum Täter-Opfer-Ausgleich befragt hat.

Kritisch anmerken könnte man, dass die Autoren ausschließlich von Jugendgerichtshelfer*innen als Vermittler*innen ausgehen. Die Möglichkeit eines spezialisierten Täter-Opfer-Ausgleichs durch Mediator*innen einer (TOA-)Fachstelle wie zum Beispiel bei freien Trägern der Jugendhilfe wird dabei gänzlich außer Acht gelassen. Grundsätzlich untermauert von Fallbeispielen gestaltet sich das Buch jedoch besonders anschaulich, verständlich und praxisnah.

Ein Handbuch von Praktiker*innen
für Praktiker*innen. (Lina Iden)



**Hendrik Middelhof/
Winfried Priem,**
**Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht –
Das Handbuch für die Praxis.**
Mönchengladbach 2018, Forum Verlag Godesberg,
204 Seiten, 34,- €.

„Against Imprisonment“ von David Scott: Ein lautes Nein zu Strafe und Gefängnis

Eine der Kritiken an dem in diesem Heft so ausführlich besprochenen Buch von de Lagasnerie ist, dass das ja alles nicht neu und bereits tausendfach gesagt sei. Das stimmt, aber wie heißt es so schön: Es ist zwar schon alles gesagt, aber noch nicht von allen. Mehr noch: Es ist alles gesagt und mehr als einmal, aber es wurde noch nicht gehört. Also muss man es weiter sagen. So macht sich auch David Scott die Mühe, ein weiteres Mal die gefängnisabolitionistische Position zu begründen. Das Scheitern und die Sinnlosigkeit des Gefängnisses ist tausendfach belegt und analysiert, aber die Gefangenzahlen sind nach wie vor hoch, in seinem Buch von 2013 (Scott: *Why prison?*) belegt er einen neuen Höchststand der Gefängnisinsassen. Zudem werden ständig neue Knäste gebaut. Von einer Abschaffung des Gefängnisses sind wir also nach wie vor weit entfernt. Das Gefängnis sei ein Erfolgsschlag, schreibt Scott, das aber sei nichts anderes als ein zirkulärer Fehlschluss: weil es existiert, müsse es ja funktionieren. Also macht man einfach weiter. Zahlreiche Publikationen befassen sich, trotz *Foucault*, *Mathiesen*, *Hulsman* etc., trotz aller

gegenteiliger Belege, wieder mit dem Versuch, das Gefängnis zu reformieren. Es gibt einen neuen Hype der „Gefängnisutopie“, wie Scott das nennt.

Against Imprisonment legt hier noch einmal den Finger in die Wunde. In der Zusammenstellung verschiedener Essays und Artikel, die der Abolitionist David Scott in den letzten Jahren geschrieben hat, betrachtet er das Problem aus verschiedenen Perspektiven: der überproportional hohe Anteil von Armen und Menschen aus

„broken homes“ und anderen schwierigen Biographien im Gefängnis (so ist der Anteil der Heimkinder in der Gesellschaft ein Prozent, im Gefängnis sind es 24 Prozent); das Labeling und die Konstruktion von Kriminalität; Straftheorien und Rechtfertigungen; neue Entwicklungen im Diskurs über das Gefängnis etc.

Begonnen hatte Scott mit ethnografischen Studien über Gefängnisangestellte und Gefängnisgeistliche. Über längere Zeit begleitete er Kaplane bei ihren Besuchen in 16 verschiedenen Gefängnissen in England und versuchte herauszufinden, wie sich das Personal an solch „zutiefst unmoralischen Orten“ verhielt und welche Rolle die Geistlichen im System Gefängnis spielten. Er fühlte sich bei diesen Besuchen, als „wandle er zwischen lebendig Begrabenen“. Aus diesen Eindrücken entstand eine tiefe Abneigung gegen Strafe und Gefängnis. Gefängnisse sind Orte des Leidens und des Todes, schreibt er im Kapitel „Escaping the logic of crime“. Mit diesem Todeshauch des Knastes befasst er sich in dem eigenen Kapitel „Contesting the spirit of death“. Neben der zivilen Existenzvernichtung (man ist kein richtiger Staatsbürger mehr) und der sozialen (man ist aus der Gesellschaft ausgeschlossen) komme die permanente Beschäftigung der Gefangenen mit der Vergänglichkeit der eigenen Existenz hinzu, weil das Leben in Haft dermaßen sinnlos erscheine. Das wiederum kann man als geistigen Tod bezeichnen, so dass in der Konsequenz permanent ein Hauch des Todes durch die Gänge und Zellen der Gefängnisse weht. Nicht zuletzt sterben auch die fleischlichen Hüllen der Gefangenen irgendwann, und es gibt nicht viele, die um sie trauern.

Diese Vielzahl an Perspektiven, der angenehm lesbare sprachliche Stil und das Engagement, mit dem Scott schreibt, machen das Buch zu einer erfrischenden und lehrreichen Lektüre. (TMB)

David Scott

Against Imprisonment.

An Anthology of Abolitionist Essays.

Waterside Press, Sherfield on Loddon 2018.

265 Seiten, ca. 30,- €.

Film

Sieben Stunden

Von Lisa Breitzkopf

Im Spielfilm *Sieben Stunden* wird die Geschichte der *Hannah Rautenberg* erzählt, die auf der literarischen Vorlage von *Susanne Preusker* und deren realen Erlebnissen basiert.¹

Hannah arbeitet als Psychologin in der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung im Männervollzug. Dort wird sie nach einem bisher ereignislosen Arbeitstag von einem Inhaftierten, Herrn Petrowsky, als Geisel genommen und mehrfach auf brutale Art und Weise vergewaltigt. Die Tat hat Auswirkungen auf das komplette Leben von Hannah. Die private Beziehung zu ihrem Mann, am Anfang sehr harmonisch inszeniert, der berufliche Werdegang, der Umgang mit Freund*innen, all das ist plötzlich gehemmt, blockiert, verändert, in Frage gestellt, einfach ungewollt über den Haufen geworfen.

Recht und Gerechtigkeit – die Idee davon ist universell,² und es ist fraglich, in welchem Verhältnis sie zu Strafe und Versöhnung stehen. Vielleicht stehen sie sich sogar in Wechselseitigkeit gegenüber. Vielleicht sind sie losgelöst voneinander und werden durch Rache und Schuld in ein ganz neues Gefüge gebracht. Dieser komplexe Sachverhalt kann auch mithilfe des Filmes nicht geklärt werden, und nur einzelne Szenen bringen hervor, wie diese Konzepte scheinbar in Ansätzen zusammenhängen. Die Frage nach der Schuld scheint angesichts der Tat für die Zuschauer*innen zunächst geklärt. Dieses fast naive Verständnis wird schnell erschüttert, indem Hannah im Verlaufe des Filmes eine Mitschuld für das Tatgeschehen gegeben wird. Gibt der Film damit die Legitimation, dass das Opfer eine Mitschuld an dem Erlebten trägt oder ist für den „allgemeinen Durchschnitt“ der Gesellschaft erkennbar, welche gravierenden Folgen diese Reviktimisierung und Infragestellung für das Opfer bedeuten? Es ist zu bezweifeln.

Sowohl Hannahs Ehemann, ihr Sohn, ihre eigene Mutter, aber auch ihre Kolleg*innen und ihr Chef scheinen innerhalb kürzester Zeit ihre Ressourcen für die Unterstützung Hannahs bei der Aufarbeitung der Tat aufgebraucht zu haben. Hannah fühlt sich missverstanden und alleingelassen. Der Mann sucht sein Ventil im Alkohol, die eigene Mutter Begründungen für die Tat in der Berufswahl der Tochter. Hierbei wird die Stärke des Filmes deutlich. Sie liegt in der Darstellung der (sekundären) Viktimisierung. Insbesondere das Durchlaufen der verschiedenen Opferstadien wird den Zuschauer*innen überzeugend dargestellt: So berühren Schock und Kontrollverlust direkt nach der Tat sowie die langwierigen und mühsamen Versuche um die Wiederherstellung des Alltags, letzteres etwa am vermeintlich simplen Einfahren in ein Parkhaus. Einmal mehr wird deutlich, was Opfern einer Straftat auch nach dem Taterleben noch zugemutet wird, sei es das Erledigen anfallender Papierarbeit oder die Zahlung der Einsatzkosten. Zweifel und Ängste, das „Böse“ in Hannahs Phantasie werden dabei filmisch wiederkehrend durch die Rolle des Täters Petrowskys umgesetzt.

Die filmische Inszenierung spielt stark mit Stereotypen. So wird beispielsweise „die Frau“ in ihrer Rolle im Vollzug hinterfragt, als schwaches Glied und damit potenzielles Opfer diskutiert. Darüber kann auch nicht hinwegtäuschen, dass Hannah zu Beginn des Filmes als sehr stark, resolut, bestimmt und fordernd in einer Art dargestellt wird, dass sie den Zuschauer*innen fast unsympathisch und krampfhaft aus dem „typischen“ Rollenbild entfliehend erscheint.

Sicherlich bedingt durch das Buch *Sieben Stunden im April* ist die Perspektive des Filmes stark opferbezogen. Das kann nachvollzogen

- 1 Preusker, S. (2011): *Sieben Stunden im April – Meine Geschichte vom Überleben*. München: Goldmann Verlag.
- 2 Messmer, H. (1996): *Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich. Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen*. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 1993. Bonn: Forum-Verl. Godesberg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 32).

Lisa Breilkopf

hat nach dem Studium der Sozialpädagogik ihren Master an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bereich Kriminologie & Kriminalprävention im Jahr 2017 abgeschlossen. Nach dem Studium begann sie dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Wiedergutmachung in Haft“ zu arbeiten.



Bild: Lisa Breilkopf

werden, verbaut so allerdings die Chance, Täter*innen-Stereotype zu durchbrechen. Wahrscheinlich muss man sich aufgrund der Absicht, einen Spielfilm auf der Grundlage der Geschichte Susanne Preuskers zu drehen, damit abfinden, dass die Darstellung der Charaktere insgesamt, aber auch Einzelszenen wie beispielsweise die anfängliche Tanzeinlage von Hannah und ihrem zukünftigen Ehemann oder die aufgekratzten Gespräche zwischen den Mitarbeiter*innen übertrieben inszeniert wirken. Ist es realistisch, Teambesprechungen aufgrund eines Kosmetiktermins kurzfristig abzusagen? Fraglich ist auch, ob eine suspendierte Mitarbeiterin in einem Hochsicherheitsgefängnis ohne weiteres weiterhin ein- und ausgehen kann.

Einen gelungenen Appell schafft der Film, indem er die doppelte Funktion von Hannah innerhalb der JVA thematisiert. Der Interessenskonflikt durch die Doppelfunktion Therapeutin und Stationsleiterin – das gemeinsame Reden über Probleme und Sorgen bei gleichzeitiger Bestrafung abweichenden Verhaltens – ist ein allgegenwärtiges Problem im Vollzug. Ansatzweise skizziert der Film auch die Wichtigkeit fallübergreifender kollegialer Beratung, externer Supervision und der stetig kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit.

Durch das Auftreten von Hannahs Arbeitskollegen Ulrich gibt es die kurzzeitige und fast plakative Rückbesinnung auf professionelle Prinzipien: „Verachte die Tat, aber achte den*die Täter*in“. Auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen von Opferforschungen gesteht man es Hannah ohne jeden Zweifel zu, dass solche bis zum Zeitpunkt der Tat unange-

fochtenen Prinzipien von ihr über Bord geworfen werden. Es zeigt aber auch, welche aufklärerischen Chancen vertan wurden, die der Film darüber hinaus gehabt hätte. Ohne einen Filmausgang oder eine umfassend aufarbeitende Diskussion im Anschluss zum Film besteht die Gefahr, dass insbesondere Befürworter*innen härterer Strafen und eines noch rigideren Strafvollzuges ihre Bestätigung finden und das Vertrauen in Polizei und Justiz angegriffen wird. Dem Film gelingt es leider nicht, abgesehen von der Erhöhung der Sicherheit, weitere und alternative Ansatzpunkte zu vermitteln, die Gefährdungen im Vollzug abwenden können. Man muss dem Film zugestehen, dass er ein Anstoß ist, um miteinander ins Gespräch zu kommen, da in ihm viele diskussionswürdige Themen, wie die Rolle des Geschlechts im Vollzug, Opfer- und Täter*innenbilder, Viktimisierung, Rache und Schuld sowie die Konzepte Vergeben, Verzeihen und Gerechtigkeit einerseits auftauchen, aber andererseits unausgesprochen stehen gelassen werden.

Zum Schluss bleibt offen, ob Hannah ihren Sprung in ein (neues) Leben nach der Tat schafft. An dieser Stelle soll aber ein positiver Ausgang gefunden werden, und dieser Beitrag genau mit den Worten von Friedrich Schiller enden, die Susanne Preusker für sich so passend in ihrem Buch aufgegriffen hat: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

Lange Zeit konnte man Susanne Preusker öffentlich dabei beobachten, wie sie versuchte, dieses neue Leben nach der Tat erblühen zu lassen; Anfang dieses Jahres nahm sie sich das Leben.

Sieben Stunden.

**Regie: Christian Görlitz;
produziert von Arte, Deutschland 2018,
90 Minuten.**

Erster Sendetermin:

28.11.2018 im Bayrischen Rundfunk

Weitere Sendetermine bzw. Verfügbarkeit in Mediatheken bitte im Internet recherchieren.

Impressum**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung**

DBH e. V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Leitung: Johanna Muhl
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail: jm@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 95 VR 19048 B
USt-IdNr. DE171445920

**Redaktion**

Theresa M. Bullmann, Evi Fahl,
Johanna Muhl, Christoph Willms

VisdP

Johanna Muhl

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leser*innenbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an
tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-kreativ.de

Bilder

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind nament-
lich gekennzeichnet und geben ausschließ-
lich die Meinung der Autorin oder des Au-
tors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtig-
keit verwenden wir nach Möglichkeit eine
gendersensible Schreibweise. Für welche
Form sich die AutorInnen entscheiden, ist
ihnen freigestellt. Die Texte sind daher un-
terschiedlich gegendert.

**Beiträge
gesucht!**

**Wir freuen uns immer
über theoretische Bei-
träge, Berichte aus dem
Alltag des TOA und Feed-
back allgemein!**

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

TOA-Magazin Abo





Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: ☐ Rechnung ☐ Lastschrift

KontoinhaberIn: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln